Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.
Bezugs-Preis: 1.00 zł monatlich, für das Ausland 2.00 Rm. vierteljährlich.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

12. Jahrgang | Poznań, den 15. August 1937 | Nr. 8

„Oberstes Gesetz unseres Handelns: die Gemeinschaft! Du und ich — wir alle gehören zusammen, denn jeder ist des anderen Schicksal.“



Wir fordern von uns selbst und von jedem anderen in unserem Volke höchste Leistung, das heißt höchstes Können. Diese Meisterschaft aber kommt aus Wissen und Erfahrung.
Dr. R. Ley

Inhalt: Nr. 8.

Handel und Gewerbe in Polen

Erscheint jeden Monat einmal.

Bezugs-Preis:
1.00 zł monatlich, für das Ausland
2.00 Rm. vierteljährlich.

Anzeigen-Annahme KOSMOS, Sp. z o. o.
Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25.
Fernruf: 6105, 6275.

Anzeigen-Preis: Laut Tarif.
Bei Wiederholungen entspr. Rabatt.
Annahmeschluß: am 10. jeden Monats.

Nachrichtenblatt des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.
Poznań, Aleja Marsz. Pilsudskiego 25, Wohn. 3. Fernruf Nr. 77-11

12. Jahrgang | Poznań, den 15. August 1937 | Nr. 8

Vor Ablauf des Hypothekarschuldenmoratoriums

Immer näher rückt der Termin heran, an welchem das schon ein halbes Jahrzehnt währende Hypothekarschuldenmoratorium abläuft: zu Ende dieses Jahres wird das nunmehr zum zweiten Male verlängerte Gesetz zum Schutz der Schuldner seine Gültigkeit verlieren und die Regierung wird sich wohl zu Herbstbeginn mit einem Plan zur endgültigen Bereinigung dieses Schwebe- und Notzustandes befassen müssen. Die Grundzüge des Moratoriums haben sich seit seiner ersten Dekretierung im März 1933 nicht geändert: die Kündigung von Hypothekardarlehen wird den Gläubigern verwehrt und die seinerzeit zulässigen 12prozentigen Zinsen auf 6 Prozent herabgesetzt; nur in Fällen, da der Schuldner mit der Zinsenzahlung einige Monate hindurch in Rückstand bleibt, ist die Aufkündigung des Darlehns sowie alle weiteren Schritte (Zwangsversteigerung usw.) zulässig.

Es ist gewiß mehr als begreiflich, wenn man sowohl in Gläubiger- wie in Schuldnerkreisen den weiteren Entscheidungen der Regierung mit größter Spannung entgegensieht: mit Hoffnungen auf der einen, mit Befürchtungen auf der anderen Seite. Schon jetzt wird eine ziemlich erregte Diskussion in Finanz- und Wirtschaftskreisen um die Frage der Verlängerung oder der Aufhebung dieser für die gesamte Wirtschaft so einschneidenden Maßnahme geführt. Man fragt sich allgemein, ob die Voraussetzungen, unter welchen seinerzeit das Moratorium erlassen wurde, heute überhaupt und in welchem Maße zutreffen. Die Triebfeder für das Gesetz war bekanntlich die katastrophale Lage der Landwirtschaft und des städtischen Hausbesitzes, die in der Erwartung einer Kette von günstigen Konjunkturen sich vielfach leichtfertig in sehr hochverzinsliche Hypothekarverschuldungen gestürzt hatten und sich nun plötzlich vor die Unmöglichkeit der Zinsenzahlung, geschweige denn der Schuldenamortisation, gestellt sahen. Von den beiden Kategorien — städtischer Hausbesitz und Landwirtschaft — war letztere bedeutend mehr gefährdet, weshalb die Regierung die bekannte Sonderaktion zur Agrarentschuldung durchführte, während für die anderen Hypothekarschuldner das noch bis jetzt währende Hypothekarmoratorium erlassen wurde. Es steht zu erwarten, daß der Kampf um die Verlängerung oder Aufhebung dieses Gesetzes im Herbst mit voller Schärfe entbrennen wird und Schuldner und Gläubiger sich gegenseitig mit Vorwürfen überhäufen werden. Wir wollen in diesem Widerstreit der Interessen nicht den Richter spielen, sondern nüchtern die Momente erwägen, die für und gegen die Verlängerung des Gesetzes sprechen.

Der Standpunkt des Hausbesitzes

läßt sich in der Formel zusammenfassen, daß die materielle Lage dieses Standes in letzter Zeit keine Besserung, sondern sogar noch eine Verschlechterung erfahren habe, weshalb sich für ihn die Aufhebung des Moratoriums katastrophal gestalten müßte. Die Hausbesitzer geben wohl zu, daß man diesen Notstand nicht bis in die Unendlichkeit verlängern könne, fordern aber, daß vor seiner Aufhebung die Vorbedingungen für eine finanzielle Besserung dieses Standes geschaffen werden. Sie stellen daher folgende Postulate: Aufhebung des Mieterschutzgesetzes und der Berechtigung zum unentgeltlichen Wohnen für Erwerbslose, Rückgängigmachung der vor zwei Jahren vom Ministerium Kościałkowski-Kwiatkowski beschlossenen Mietzinssenkung von 10—15 Prozent u. a. m. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verluste des Hausbesitzes infolge nichtgezahlter Mieten usw. in den letzten Jahren die Summe von über einer halben Milliarde Złoty erreicht hatten. Der Aufhebung des Moratorium müßte nun, so folgert man, die Möglichkeit der Einziehung der rückständigen Mieten für mehrere Jahre vorangehen. Der Hausbesitz rückt dann auch schon mit einem praktischen Plan heraus, demzufolge die Mieter ihre Rückstände in Raten, die auf fünf Jahre zu verteilen wären, abtragen sollen. Sie schlagen die Bevorschussung dieser Ratenzahlungen durch Herausgabe von staatlichen oder städtischen Schuldscheinen vor, mit welchen der Hausbesitz zum Parikurs seine Hypothekenschulden abgelten könnte. Die Schuldscheine müßten am Inlandmarkt kursieren, einen festen Zinssatz haben und im Wege der Auslosung dem Gläubiger den vollen Gegenwert einbringen.

Dies die Sprache des befriedigten Partners, der nur ängstlich darauf bedacht ist, weiter im Genuß seiner Vorteile zu bleiben. Um so heftiger und leidenschaftlicher klingen

die Klagen der Gläubiger,

auf deren Rücken die Sanierung der Hypothekarschuldner angestrebt wird; ihre Argumentation hat sich seit der Zeit der Dekretierung des Moratoriums nicht geändert. Sie verweisen vor allem auf das Unrecht, das darin besteht, daß das Moratorium nach wie vor einen zwangsläufigen und allgemeinen Charakter hat, während in anderen Ländern, wie z. B. in Österreich, Zahlungsaufschub nur über Antrag des Schuldners und nach genauer Prüfung der Lage durch den Richter gewährt werde; die polnische Legislative biete jedem Zahlungsunwilligen von vornherein die Möglichkeit, seinen Verpflichtungen ohne Hindernisse und ohne Prestigeverlust auszuweichen. Mit besonderer Bitterkeit wird die unendlich lange Dauer des Moratoriums, das heute bereits das fünfte Jahr währt, festgenagelt. Eine so langandauernde Entziehung der Dispositionsmöglichkeit über sein Geld, wirke für den Gläubiger, für den dieses Kapital vielfach die letzte

Reserve darstellte, ruinös und bürge in jenen Fallen, in welchen das Darlehen in Fremdvaluta gewahrt wurde, gerade heute, im Zeichen der stürzenden Wahrungen, die große Gefahr einer schweren Schadigung, ja einer weitgehenden Verarmung der Glaubiger in sich, die gezwungen werden, mit verschrankten Armen Jahre hindurch einer noch nicht absehbaren währungspolitischen Entwicklung zuzusehen. Obendrein wird noch vermerkt, daß ein Zinsfuß von 6 Prozent bei der dauernd labilen Finanz- und Wirtschaftssituation ungerechtfertigt sei, wenn man bedenke, daß der kurzfristige Rimessenkredit bei den Banken einschließlich aller Spesen und Gebühren heute noch immer 10—11 Prozent betrage.

Über all diesen Auseinandersetzungen aber stehen die das wirtschaftliche Gesamtinteresse berücksichtigenden Erwagungen, die hier ins Treffen geführt werden müssen. Es laßt sich nicht leugnen, daß das Moratoriumsgesetz den Hypothekarkredit schwer erschüttert hat. **Diese Maßnahme sollte nach der Absicht des Gesetzgebers dem bedrangten Hypothekarschuldner helfen — aber dieser Schutz erwies sich für ihn letzten Endes als ein verhangnisvolles Danaergeschenk, weil er jetzt, obwohl Besitzer wertvoller Objekte, nicht mehr in der Lage ist, neue Darlehen zu erlangen und so vielfach in schwerste Not gerat.** Kein privater Geldgeber wagt es heute, auf ein Grundstück Geld zu leihen, da er von tiefstem Mißtrauen zu der Finanzgesetzgebung des Staates erfüllt ist. Das Schicksal der nach vielen Zehntausenden zahlenden Glaubiger, die zu ihrem Geld nicht kommen konnen und vielfach der größten Not preisgegeben sind, wirkt abschreckend auf die vielen kleinen und großen Kapitalisten, die früher gerne Gelder auf Hypotheken ausliehen. Heute liegen die Dinge so, daß man selbst auf den ersten Satz kein Darlehen erhalten kann. Nur Banken und Sparkassen, auf die das Moratorium keine Anwendung findet, wollen heute noch hypothekarisch sichergestellte Gelder ausleihen. Am Ende des Moratoriums und seiner langen Dauer muß also eine vollkommene Vernichtung des früher so regen Privatkredits auf Realitaten stehen.

Heute dammert bereits auch in Kreisen der Darlehensnehmer die Erkenntnis, daß die endlose Fortsetzung des Moratoriums den Todessturz für den Kreditmarkt bedeutet, der letzten Endes auch die bisherigen Nutznießer dieses Gesetzes erlassen muß. Man ist sich allenthalben darüber im klaren, daß diesmal schon unbedingt etwas gemacht werden müsse, um die alte Ordnung wiederherzustellen. Sollte die Regierung neuerdings das Gesetz verlangern, so ware eine derartige Maßnahme nur dann tragbar und gerechtfertigt, wenn es sich nicht mehr um eine rein formale und automatische Prolongierung ohne Ausblick auf das Ende handelte, sondern um eine kurze Zeitspanne, die den Zweck hatte, die Voraussetzungen für die Aufhebung dieses Notzustandes, also eine Art Übergangsstadium, zu schaffen. Diesmal mußte die Regierung mit einem Plan herausrücken, der den allmahlichen, für beide Teile möglichst schmerzlosen Abbau des Moratoriums bringt. Das neue Gesetz müßte bestimmen, in welchen Terminen und in welcher Verzinsung die Schuld abzutragen ist, wobei die verschiedenen Kategorien von Schuldnern und Glaubigern, der Eigenart des jeweiligen Falles entsprechend, gesondert behandelt werden müßten; eine andere Regelung ware bei kurzfristiger, eine andere bei langfristiger Verschuldung zu treffen, wiederum eine andere bei Verschuldung in Fremdvaluta und bei einer solchen in Zloty; anders müßte verfahren werden bei Darlehen, die etwa aus dem Restkaufgeld stammen, anders bei Hypotheken, die aus Akten des Familienrechtes entstanden sind, anders bei der Verschuldung des ursprünglichen Schuldners, anders wieder bei der Verschuldung des Neuerwerbers einer Realitat, welch letzterer unserer Ansicht nach das Privileg des Moratoriums nicht genießen dürfte.

Das Wirtschaftsleben würde nicht mehr eine rein formale Verlangerung des Moratoriums ertragen; es erfordert vielmehr eine materielle Regelung der ganzen hypothekarischen Verschuldung, die bis jetzt von dem Moratorium erfaßt wurde, und zwar eine solche in klaren und erschöpfenden Bestimmungen, die Zweifel ausschließen, deren es im alten Gesetz leider unzahlige gibt. Zweifellos ist diese Bereinigung eine sehr schwierige und komplizierte Sache — doch wird man diesmal nicht mehr um eine endgültige Regelung herumkommen, soll nicht der hypothekarische Kreditmarkt, diese so wichtige Stütze unseres ganzen finanziellen und wirtschaftlichen Lebens, für Jahre hinaus vernichtet werden. „D. R."

Was kann ein Mädel werden?

Von der Berufshilfe e. V. wird uns nachstehender Artikel zugesandt, den wir unseren Verbandsmitgliedern hiermit zur Kenntnis geben.

Im ganzen deutschen Volke ist in den letzten Jahren die Einsicht gewachsen, dass jedes Madel sich für einen Beruf gründlich vorbereiten soll und dass es bis zur Ehe — die wir jedem gesunden Madel wünschen — ihren Lebensunterhalt aus eigener Arbeit gewinnen sollte.

Mit der Berufswahl gliedert sich das Madel an einer bestimmten Stelle in das Arbeitsleben des ganzen Volkstums ein; es muss sich dahin wenden, wo Hande fehlen, und soll dort seine Arbeit so gestalten, dass es dem Ganzen dient. Ja, fehlt denn irgendwo unsere Arbeitskraft? Sind denn fur uns Aussichten in einem Beruf vorhanden? — so fragt manches Madel. Leider sind viele Erwachsene mit der unüberlegten Antwort bei der Hand: „es ist alles überfüllt". Nein — das Gegenteil ist der Fall. Die Berufslage für das deutsche Madel in Polen ist günstig, allerdings unter drei Bedingungen. Das Madel muss

1. gesund und unbedingt arbeitswillig sein;
2. sehr gut deutsch und gut polnisch können;
3. bereit sein, neue Wege zu gehen und die Wahl und die Berufsausbildung ernst nehmen.

Am starksten bevorzugen sollten unsere Madel die hauswirtschaftliche Arbeit; sie liegt den meisten Madels gut, bereitet sie für die Hausarbeit der kommenden Ehe vor, und in diesem Beruf ist man bei tüchtiger Leistung niemals arbeitslos; es werden immer gesucht: tüchtige, kraftige Magde fürs Land, geschickte Stubenmadchen, gute Köchinnen und Wirtinnen und selbstandige Alleinmädchen; nicht unterzubringen ist ein schmuddliges Madchen, das nichts kann und nichts lernen will. Madel mit Gymnasialbildung können Haushaltungslehrerinnen, Heimleiterinnen, Wirtschaftsschwestern, auch Diatassistentinnen werden; sie müssen dazu eine polnische Fachschule besuchen.

Wer ist praktisch, sauber, flink? Wer denkt auch mit bei hauswirtschaftlicher Arbeit?

Alle pflegerischen Berufe sind befriedigend und entwickeln unsere schönsten fraulichen Krafte; wir brauchen freie Krankenschwestern mit polnischer staatlicher Prüfung; einige gebildete, gesunde Frauen sollten den verantwortungsvollen Beruf einer Hebamme wahlen; Kinderpflegerinnen und Sauglingsschwestern sind in beschrankter Zahl immer zu vermitteln.

Wer hat die zarte Hand, die grosse Geduld und die Kraft, sich zu opfern?

Die Frau als Lehrende kennen wir in unserem Volke seit Jahrhunderten im Beruf, und auch bei uns hier ist diese Arbeit dem deutschen Madel offen; Kindergartnerinnen, Volksschullehrerinnen, am besten mit gleichzeitiger Prüfung für Hauswirtschaft, Werkarbeit, Hauswirtschaftslehrerinnen werden immer neu gesucht.

Wer traut es sich zu? Wer hat genug Liebe, Ausdauer und die nötige geistige Anlage?

Die handwerkliche Begabung der Frau eröffnet ihr die entsprechenden Berufe. Eine tüchtige Schneiderin, eine geschickte Putzmacherin, eine saubere Weissnaherin, eine flinke und geschmackvolle Blumenbinderin, eine Friseuse mit weicher Hand — wer möchte das werden? Wer sollte das werden?

Wer hat handwerkliches Geschick? Wer hat kunstlerische Fahigkeiten? Eine Weberei, eine Töpferei, eine photographische Werkstatt? Wen lockt das?

Der deutsche Kaufmann braucht eine gut ausgebildete Verkauferin, eine sorgfaltige, gewissenhafte, einfache Hilfskraft im Büro und eine intelligente, flinke Stenotypistin, die eine gute Schulbildung hat, beide Sprachen grundlich und fliessend schreibt und spricht und fahig und willig ist, mitzudenken. Sollten wir diese Berufe als unweiblich ablehnen? Vielleicht weil diese Berufsarbeit am wenigsten mit der Arbeit einer Hausfrau und Mutter gemein hat?

Nein! Denken Sie, wie wohltuend eine erfahrene, immer liebenswürdige Verkauferin für die kaufende Hausfrau, wie unentbehrlich die geschickte Verkauferin für den guten Gang eines Geschaftes ist. Aehnliches gilt für die Burokraft und für die Stenotypistin. Und dann: diese Berufe entwickeln Umsicht und die Gabe, einzuteilen — und sind das nicht auch Fahigkeiten, die eine spatere Hausfrau braucht?

Wer mochte ins Geschaft oder ins Buro? Wer will Stenotypistin werden? Viele! Wer hat die gute Schulbildung und hat seine Muttersprache und die Landessprachen Deutsch und Polnisch weiter gepflegt, und wer will sich gründlich in diesen Berufen ausbilden?

Das sind viel weniger — aber die werden gesucht!

Manche Madel haben auch eine ausgesprochene wissenschaftliche Begabung und wollen studieren. Wenn sie gesund sind und sich zutrauen können, die spatere Arbeit dem Wesen der Frau gemass zu leisten, dann sollen sie es tun. Sie können Aerztin, Sportlehrerin, wissenschaftliche Lehrerin werden — im letzten Jahrzehnt haben sich allerdings zuviele dem höheren Lehrberuf zugewandt.

Ich habe nicht von der Geflügelzüchterin, der Gutssekretärin, der Modezeichnerin, der Volkspflegerin, der Chemikerin, der Juristin, der Dolmetscherin usw. gesprochen, das sind Berufe, die nur ganz wenigen Madeln, und auch dann nur unter ganz besonderen Bedingungen zu raten sind. —

Ich habe Fragen aufgestellt, die an Euch Madel gerichtet sind; die rechte Lösung dieser Fragen liegt uns, d. h. der Berufshilfe, sehr am Herzen. Der Beruf ist der beste, für den das Madel die meiste Fignung, die grösste Liebe, die beste Vorbildung und die stärkste Ausdauer schon mitbringt.

Vater und Mutter, das einzelne Madel, auch ganze Madelgruppen sollten zur Berufshilfe kommen, sollten schreiben, wenn ein Rat, eine Auskunft gewünscht wird. Nicht nur die Fragen der Berufswahl, auch die Fragen der besten Ausbildung, der Lehrmeisterin, der Fachschule, der Fortbildung kann heute nur der erfahrene Mensch beantworten. Es liegt in der Natur der Frauenarbeit und im hiesigen deutschen Schicksal begründet, dass eine Berufsberatung nicht für alle Madel in einem oder mehreren Aufsatzen gegeben werden kann. Die Bereitwilligkeit der Berufshilfe, auf jedes Madel, ihre Wünsche, hauslichen Bedingungen einzugehen, ist unbeschrankt. Möchte ebenso bei Euch, ihr Madel, die Zuversicht wachsen und vor allem der Wille, etwas gründlich zu lernen.

E. S.

✳ ✳ Verbands-Nachrichten ✳ ✳

Mitteilungen der Hauptgeschäftsstelle.

Klempnergeselle mit Handwerkskarte sucht eine Niederlassungs- bzw. Einheiratsmöglichkeit. Wir bitten höflich, Angebote an die Hauptgeschaftsstelle des Verbandes, Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25, zu richten.

Zwei Geschaftsgrundstücke, für jedes Geschaft passend, sind alters- und erbteilungshalber zu verkaufen. Nahere Auskunft erteilt die Hauptgeschaftsstelle des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V.

Für unsere Mitglieder.

Die Hauptgeschaftsstelle macht alle Verbandskameraden darauf aufmerksam, dass alte Fachzeitschriften an Mitglieder kostenfrei abgegeben werden. Bei den Zeitschriften handelt es sich um Hefte des Jahrganges 1936 für fast alle Handwerkszweige, wie sie in den Lesemappen den Mitgliedern der Ortsgruppen zum Lesen ausgeliehen wurden. Die Hefte sind heute zwar nicht mehr neu, doch bleiben das fachliche Wissen, die fachlichen Neuheiten weiterhin wertvoll, und jeder strebsame Handwerker wird daher gern einige laufende Nummern als praktisches Nachschlagewerk besitzen wollen. Die Hefte können in der Hauptgeschaftsstelle abgeholt werden. Wird Zusendung durch die Post gewünscht, so bitten wir um Voreinsendung des Portos.

Sprechstunden der Bezirksgeschäftsstellen

I. Kolmar:

Geschaftsführer Fritz Oller. Buro: Chodzież, Rynek 21. Tel. 78.

Sprechstundenplan:

Budsin: Donnerstag, den 23. September, nachm 4—5 Uhr bei Hein.

Filehne: Sonnabend, den 4. September, nachm. 5—7 Uhr bei Duvensee.

Czarnków: Montag, den 13. September, nachm. 6—7 Uhr im Lokal Just.

Kolmar: Jeden Donnerstag im Büro.

Ritschenwalde: Wird durch Umlauf bekanntgegeben.

Samotschin: Sonnabend, den 18. September, nachm. 3 bis 4 Uhr bei E. Gartzke

Wągrowiec: Wird durch Umlauf bekanntgegeben.

Versammlungskalender:

Budsin: Donnerstag, den 23. September, abends 8 Uhr bei Hein.

Filehne: Sonnabend, den 4. September, abends 8 Uhr bei Duvensee.

Czarnków: Montag, den 13. September, abends ½9 Uhr bei Just.

Kolmar: Wird durch Umlauf bekanntgegeben.

Ritschenwalde: Wird durch Umlauf bekanntgegeben.

Samotschin: Sonnabend, den 18. September, abends ½9 Uhr bei E. Gartzke.

Wągrowiec: Wird durch Umlauf bekanntgegeben.

II. Posen:

Geschaftsführer Wittich. Büro des Verbandes für H. u. G., Aleja Marszalka Piłsudskiego 25. Tel. 7711.

Posen: Jeden Sonnabend.

Gnesen: Am 13 September von 9—13 Uhr bei Brückner.

Kiszkowo: Am 13. September ab 14 Uhr bei Prenzlow.

Kurnik: Am 17. September.

Rogasen: Am 1. und 29. September.

Klecko: Am 27. September bei Glembocki.

Duszniki: Am 23. September.

III. Neutomischel:

Geschaftsführer Donner. Büro: Pl. Marszalka Piłsudskiego 26.

Neutomischel: Täglich von 9—11 Uhr.

Bentschen: Bei Herrn Fleischermeister G. Franke zu erfahren.

IV. Wollstein:

Geschaftsführer Luck. Büro: ul. Poznańska 10 im Hause der Frau Adam.

Wollstein: Wird noch bekanntgegeben.

Rackwitz: Wird noch bekanntgegeben.

V. Lissa:

Geschaftsführer Klose, Leszno, ul. Leszczyńskich 19.

Leszno: Jeden Mittwoch von 8 bis 12 Uhr im Büro der Buchstelle ul. Leszczyńskich Nr. 19.

Śmigiel: Donnerstag, den 2. September und Donnerstag, den 16. September 1937 von 8 bis 12 Uhr im Kreditverein.

Bojanowo: Montag, den 6. September 1937 von 8 bis 12 Uhr bei Herrn K. Zieboll, ul. Rawicka.

Rawicz: Dienstag, den 7. September 1937 von 8 bis 12 Uhr bei Herrn A. Scholz (Wurstfabrik).

Poniec: Donnerstag, den 9. September 1937 bei Herrn C. Handke.

VI. Krotoschin:

Geschaftsführer H. Seeliger. Büro: Rynek 71, Eingang ul. Rynkowa.

Krotoschin: Jeden Freitag vormittags in der Geschaftsstelle.

Kobylin: Montag, den 23. August.

Jutroschin: Montag, den 23. August von 13—16 Uhr bei Herrn Mühlnickel.

Ostrowo: Jeden ersten Mittwoch und dritten Dienstag im Monat vorm bei Herrn Kurzbach.

Dobrzyca: Sonnabend, den 4. September 1937, Motormühle Scholz.

Zduny: Jeden Freitag nachm. bei Herrn Reimann.

VII. Kempen:

Geschäftsführer **Nowak**. Büro: ul. Baranowska 17.

Kempen: Jeden Dienstag und Freitag von 9—11 und 14 bis 15 Uhr im Büro der Buchstelle.

Schildberg: Jeden Donnerstag nach dem 1. und 15. jeden Monats im Büro der Genossenschaft.

Reichthal: Jeden Dienstag nach dem 1. und 15. jeden Monats.

VIII. Birnbaum:

Geschäftsführer **Lück**. Büro: ul. 17 stycznia bei Reinecke.

Birnbaum: Wird noch bekanntgegeben.

Zirke: Wird noch bekanntgegeben.

Aus den Ortsgruppen.

Czarnków (Czarnikau):

Dem Ehepaar Willy Hoeft übermitteln wir unsere Glückwünsche zu seiner Silberhochzeit.

Am 12. Juli hielt die Ortsgruppe ihre Monatsversammlung ab. Wegen des schlechten Wetters waren nur 15 Mitglieder zu der Sitzung erschienen. Als neues Mitglied wurde Herr Emil Leber aus Romanowo aufgenommen. Die Versammlung beschloss, am 25. Juli im Saal und Garten des Bahnhofsrestaurants ein Sommerfest zu veranstalten. Weiter wurden einige Rechts- und Steuerangelegenheiten besprochen. Nach Erledigung verschiedener kleinerer Vereinsangelegenheiten schloss der Obmann die Versammlung.

Am Montag, dem 9. August, fand im Lokal des Mitgliedes Just eine Monatsversammlung der Ortsgruppe statt, die durch die Herren Baehr und Dr. Thomaschewski besucht war. Nach Eröffnung der Sitzung gab Obmann Klempnermeister Karaenke Bericht über das Sommerfest und die Kassenabrechnung über diese Veranstaltung. Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski referierte alsdann über die Möglichkeit, die bisher in der Sterbeumlage zusammengefassten Mitglieder als Gruppenversicherung einer Versicherungsgesellschaft anzuschliessen. Nach eingehender Aussprache über die Möglichkeiten und Wünsche der Mitglieder hielt das Hauptvorstandsmitglied Baehr einen eingehenden Vortrag über Versicherungsschutz im allgemeinen. Im besonderen unterstrich der Redner hierbei die hohe Aufgabe der Versicherung der Arbeitskraft und die Notwendigkeit, Besitz und Vermögen zu schützen. Die angeregte Aussprache bewies, dass die dargebotenen Ausführungen bei der verhältnismässig schwach besuchten Versammlung grosses Interesse gefunden hat.

Grodzisk (Gratz):

Der Verband für Handel und Gewerbe, Ortsgruppe Gratz, feierte am 21. Juli das Fest seines zehnjährigen Bestehens. Der Schriftführer, Herr Bombitzki, berichtete über die Entwicklung der Ortsgruppe in den zehn Jahren ihres Bestehens und über Aufgaben der nächsten Zeit. Die Ortsgruppe stände heute gefestigt da, dafür biete die so zahlreich erschienene Jugend die beste Gewähr. Dann dankte der Redner den Mitgliedern, die vor zehn Jahren die Ortsgruppe gegründet haben; es sind die Herren Kattner, Gilde, Bielke, Vogt, Rudolph und Stahn. In der folgenden Aussprache wurde der Wunsch laut, für jüngere Mitglieder Weiterbildungskurse zu schaffen und mit den benachbarten Ortsgruppen nähere Fühlung zu nehmen.

Am 5. August 1937 hatte die Ortsgruppe zu Zweiger zu einer Monatsversammlung eingeladen, zu der Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski und das Vorstandsmitglied Baehr herübergekommen waren. Nach Eröffnung der Versammlung und einer kurzen Ansprache durch Obmann Bielke referierte Dr. Thomaschewski über die Mitteilungen der Berufshilfe bezüglich der Beschäftigungslage in den einzelnen Berufen, indem er besonders auf die Einstellung unseres Handwerks und der Kaufmannschaft zu ihrem Berufe einging. Nach kurzer Diskussion sprach alsdann Herr Baehr in längeren Ausführungen über „Versicherungsschutz". Die packende Darstellung des Redners über die aus der Haftpflicht erwachsene Belastung, über den Sinn der Lebensversicherung, über die Notwendigkeit des Erhalts der Sachwerte usw. fand ungeteiltes Anerkenntnis der gut besuchten Versammlung. Eine lebhafte Aussprache schloss sich den Ausführungen an. Gegen 11 Uhr wurde die Versammlung nach einem gemeinsamen Liede durch den Obmann geschlossen.

Anschliessend blieben die zahlreich versammelten Mitglieder und Gäste noch längere Zeit gemütlich beisammen.

Klecko (Kletzko):

Am 14. Juli fand bei Klemp abends nach 8 Uhr eine Besprechung des Vorstandes und interessierter Mitglieder der Ortsgruppe in Anwesenheit des Verbandsvorsitzenden Dr. Scholz und Hauptgeschäftsführers Dr. Thomaschewski statt, in der die Arbeit der Ortsgruppe, besonders bezüglich der Werbung, eingehend besprochen wurde. In seinen Ausführungen berührte Herr Dr. Scholz dabei auch Ziele und Aufgaben und Arbeitsweise des Gesamtverbandes, in die sich die Arbeit der Ortsgruppen einzufügen habe, um der Gesamtplanung Stosskraft und Erfolg zu verleihen. In lebhafter interessierter Aussprache besprachen die Anwesenden die laufenden Fragen.

Kiszkowo (Welnau):

Am 14. Juli besuchte gelegentlich einer Durchreise der Verbandsvorsitzende Dr. Scholz und Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski die Ortsgruppe, um mit den Angehörigen der früheren Sterbekasse des Verbandes die Fragen der Ueberführung in den Zakład Ubezpieczeń na Życie zu besprechen.

Krotoszyn (Krotoschin):

Am Freitag, dem 16. Juli, abends 8 Uhr fand bei Herrn Pachale die Monatsversammlung der Ortsgruppe statt. Der Obmann, Herr Schmiedemeister Zeugner, eröffnete die Versammlung. Fünf neue Mitglieder wurden in die Og. aufgenommen. Der Schriftführer sprach über das Grenzzonengesetz. In der allgemeinen Aussprache wurden einige wichtige Bestimmungen über die Ausbildung von Handwerkerlehrlingen bekanntgegeben. Die Besprechungen über das zu veranstaltende Sommerfest sollen bei der nächsten Sitzung fortgesetzt werden. Schluss der Versammlung gegen ½11 Uhr.

Poznań (Posen):

Am 16. Juli starb plötzlich unser Verbandskamerad

Reinhold Tessmann

Ehre seinem Andenken!

Verband für Handel und Gewerbe e. V.
Ortsgruppe Posen.

Die Ortsgruppe betrauert das Ableben ihres langjährigen Mitgliedes, der Frau

Emma Ruß

aus Nekla. Wir werden ihr Andenken stets in Ehren halten!

Verband für Handel und Gewerbe e. V.
Ortsgruppe Posen.

Wągrowiec (Wongrowitz):

Am Dienstag, dem 3. August, hatte die Ortsgruppe ihre Monatsversammlung im Heyerschen Lokal, die von dem Obmann Sattlermeister Marx geleitet war. Die Versammlung war durch Herrn Ing. Schmidt von der Berufshilfe Posen und Hauptgeschäftsführer Dr. Thomaschewski besucht. Gegen 45 Ortsgruppenmitglieder und Gäste folgten dem Vortrag des Herrn Schmidt über die Berufshilfe und die für die Angehörigen der städtischen Berufe notwendige Zusammenarbeit mit dieser Organisation mit ungeteiltem Interesse. In Abwicklung der Tagesordnung wurden verschiedene Fragen der Ausgestaltung der Arbeit besprochen und mannigfache Anregungen gegeben. Ein weiteres Mitglied konnte aufgenommen werden. Nach Schluss der Veranstaltung blieben Mitglieder und Gäste zwanglos beisammen.

Werbt für Euren Verband!

• • Der Handwerker • •

Die sachlich richtige Behandlung der Außenstände — eine Existenzfrage des Handwerks

Von Professor Dr. W. Rosenkranz

Das radikalste Mittel zur Beseitigung der bei Handwerkern aus besonders hohen Außenstanden herrührenden Gefahren ist die **grundsätzliche Ablehnung des Kundenkredites**, wie es Warenhauser und Konsumvereine machen. Nun sind aber Verfahren von Großgeschaften auf die im Handwerk vorherrschenden Kleinbetriebe nicht ohne weiteres zu übertragen. Die Besorgnis, der Kunde konnte bei Ablehnung der Kreditgewahrung zur Konkurrenz gehen nimmt dem Handwerker von vornherein die zur Kreditablehnung erforderliche Festigkeit und Sicherheit. Für eine allgemein durchzuführende Beseitigung des Kundenkredites aber besteht kein Anlaß, da eine vernünftige Kreditgewahrung volkswirtschaftlich durchaus nicht unerwünscht ist und auch betriebswirtschaftlich richtig sein kann.

Bestimmt würden im Handwerk aber schon dann viele Kreditgewahrungen ausfallen, wenn das Handwerk das Prinzip der **Gleichzeitigkeit von Leistung und Zahlung** mit derselben Selbstverstandlichkeit behandeln wurde, wie es die übrigen Wirtschaftsgruppen tun. Aus Gründen der Selbsterhaltung des Handwerks ist diese Einstellung unerläßlich; und auch die Öffentlichkeit muß auf die Notwendigkeit dieser Einstellung immer wieder hingewiesen werden, um sie zur Änderung ihres geschaftlichen Verhaltens dem Handwerk gegenüber zu bewegen. Es genügt nicht, beim Handwerk zu bestellen und zu kaufen; der Handwerker braucht zur Aufrechterhaltung seines Betriebes die punktliche Zahlung genau so dringend wie jeder andere Geschaftsinhaber. Es ist ein vollig unmöglicher Zustand, wenn z. B. eine Schneiderin, die mit schweren Sorgen zu kampfen hat, monatelang auf Bezahlung von Kundinnen warten muß. die sehr zahlungsfahig sind, daß die Schneiderin also gewissermaßen deren Finanzierer ist. Solche Damen scheinen keine Ahnung davon zu haben, was sie mit ihrer Zahlungsverzögerung anrichten, wahrend andererseits die Schneiderin nicht wagt, entschlossener gegen die saumigen Kundinnen aufzutreten, weil sie fürchtet, sie dadurch zu verlieren.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichzeitigkeit von Leistung und Gegenleistung wird es allgemeiner zwingender Brauch im Handwerk werden müssen, daß **gleichzeitig mit der Lieferung die Rechnungsstellung** erfolgt. Hierbei darf dem Kunden gegenüber kein Zweifel darüber gelassen werden, daß Rechnungszustellung Zahlungsaufforderung bedeutet. Bemerkungen wie: „Die Bezahlung hat noch Zeit" oder „mit der Bezahlung können sie es halten wie sie wollen" — müssen als vollkommen unkaufmannisch aus dem Sprachschatz des Handwerkers endgultig ausscheiden. Es empfiehlt sich, die Rechnungsformulare mit roten Zetteln zu bekleben, die in höflicher Form zur Zahlung auffordern. Die Rückseite der Rechnungsformulare sollte stets mit den Zahlungsbedingungen bedruckt sein. Wo schriftliche Auftragsbestatigungen gegeben werden, wird man zweckmaßigerweise schon diese mit den Zahlungsbedingungen bedrucken lassen, damit sie dem Kunden bereits vor der Lieferung bekannt sind. Das kann manche Unannehmlichkeit ersparen.

Werden Kreditwünsche dem Handwerker gegenüber vorgebracht, so sollte er, falls er nicht von vornherein ablehnt und der Kreditbetrag nicht unerheblich ist, zunachst **die Kreditwürdigkeit des Kreditbegehrenden prüfen.** Kennt man den Betreffenden, wie es bei den Handwerkern auf dem Lande und in kleineren Orten zumeist der Fall ist, so ist fur die Beurteilung der Kreditwürdigkeit eine gewisse Grundlage gegeben, wenn auch das rein außerliche „Kennen" vor Enttauschungen keineswegs schützt. Man muß als Geschaftsmann die wirtschaftlichen Verhaltnisse kreditbegehrender Kunden tiefer zu erfassen vermögen und auch die Lebensart und die geschaftliche Anstandigkeit der Kunden beurteilen können. Erforderlichenfalls wird die **Auskunft** eines Geschaftsfreundes oder einer Auskunftei helfen.

Hat sich der Handwerker zur Gewahrung von Kundenkredit entschlossen, so muß er alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Kredit auf verstandige Art **zu sichern.** Von besonderer Wichtigkeit ist die **genaue buchhalterische Erfassung des gewahrten Kredites** im Kundenbuch oder in der Kundenkartei. Die unverzügliche schriftliche Fixierung des Vorganges der Kreditgewahrung hat zu erfassen:

a) Art und Menge der Ware, bzw. Art und Umfang der Leistung,

b) die Höhe des kreditierten Betrages,

c) den Termin der Kreditgewahrung.

Der tüchtige Handwerker wird über seine Außenstande im einzelnen und in ihrer Gesamthöhe stets genau unterrichtet sein. Er wird die saumigen Zahler genau kennen und wissen, welche Betrage gefährdet sind. Uneinbringliche Forderungen wird er abschreiben.

Von geradezu ausschlaggebender Bedeutung ist die **genaue Festlegung der Kreditfrist.** Bei unbefristetem Kredit fehlt völlig der durch einen festen Zahlungstermin gegebene außere Antrieb zur Zahlung. Sind aber genaue Termine vereinbart, so liegt darin eine für die meisten Kunden zureichende Nötigung. Anderseits hat der Handwerker bei Nichtinnehaltung des Termines einen bestimmten Anlaß zu Erinnerungen und zum ordnungsmaßigen Ansetzen der Einziehungsmittel. Natürlich setzt die Innehaltung fester Zahlungstermine auch die Innehaltung fester Liefertermine unbedingt voraus. Es sollte fur das Handwerk zwingender Grundsatz werden: **Genaue Innehaltung von Lieferungs- und Zahlungsterminen.** Die Befolgung dieses Grundsatzes macht die genaue Führung eines **Terminkalenders** in jedem Handwerksbetrieb zur Notwendigkeit. Bemerkt sei noch, daß eine Festlegung von Terminen, deren Nichtinnehaltung den Umstanden entsprechend von vornherein anzunehmen ist, dem Sinne der Terminfestsetzung unmittelbar widerspricht. Leistungstermine müssen so gewahlt werden, daß sie innegehalten werden können, sonst machen sich beide Partner an der Nichtinnehaltung derselben mitschuldig. Es sei auch darauf hingewiesen, daß **die Einraumung zu langer Kreditfristen** leicht zu Differenzen führen kann, weil einerseits bei der Lange der Zeit dem Gedachtnis des Schuldners mancher Einzelfall der Kreditgewahrung entschwindet, den das Buch des Handwerkers festgehalten hat und weil anderseits die Summe der Schuldbetrage für die Lieferungen und Leistungen in einer langen Zeit von dem Schuldner leicht als zu hoch empfunden wird. Ich denke beispielsweise an die Jahresrechnung, die ein Gut von einem Schmied erhalt, der das ganze Jahr hindurch eine Unzahl von Einzelarbeiten hat ausführen müssen. Man kann sich vorstellen, wie hoch die Rechnungssumme am Ende des Jahres geworden ist und wie leicht es da zu argerlichen Auseinandersetzungen kommen kann. Für beide Teile ware es außerordentlich viel besser, wenn nicht Jahresrechnungen, sondern vielleicht Monats- oder Vierteljahresrechnungen ausgestellt wurden.

Wie sind Kunden zu behandeln, die vereinbarte Zahlungstermine nicht innehalten? Mit denen, die sich rechtzeitig entschuldigen und annehmbare neue Vorschläge zur Zahlung machen, ist fertig zu werden. Denen gegenüber aber, die einfach den Zahlungstermin verstreichen lassen, ohne auch nur den Versuch zur Erfüllung ihrer Zahlungspflicht zu machen, ist Entschlossenheit erforderlich. **Säumige Kunden müssen alsbald gemahnt werden.** Im Handwerk ist es weithin üblich, Mahnungen bei persönlichen Begegnungen zufälliger oder absichtlich herbeigeführter Art vorzubringen oder Beauftragte zum Kassieren zu schicken. Diese Methode bietet den Vorteil der Möglichkeit sofortiger Ganz- oder Teilzahlung. Ihr Nachteil besteht darin, daß sie nicht nur viel Lauferei und Zeitverlust verursacht, sondern oft auch Aufregung und Ärger. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist **die schriftliche Mahnung** allgemein üblich. Der Handwerker wird zu prüfen haben, wieweit er aus Gründen der Zweckmäßigkeit bei der mündlichen Form der Mahnung verbleibt oder zur schriftlichen übergeht. Auf alle Fälle sollte er sich nicht nur aus persönlichem Geschäftsinteresse sondern auch um der allgemeinen Erziehung zur Wirtschaftsmoral willen verpflichtet fühlen, Mahnungen pünktlich vorzunehmen. Da er aber solche im Grunde nur dann vornehmen kann, wenn gesetzte Zahlungstermine nicht innegehalten werden, stellt sich die exakte Festsetzung der Kreditfrist als Grundvoraussetzung zur Besserung der Kreditverhältnisse dar. Für die schriftliche Mahnung, die bekanntlich nicht auf offener Karte erfolgen darf, sind drei Stufen üblich. Der **erste Mahnbrief** macht in höflicher Form darauf aufmerksam, daß der Zahlungstermin wohl in Vergessenheit geraten sei. Man legt eine Zahlkarte bei und bittet um Begleichung bis zu einem neu zu benennenden Termin. Bleibt der erste Mahnbrief unbeachtet, so ist es erforderlich, sogleich nach Ablauf der gesetzten Frist im **zweiten Mahnbrief** die Erinnerung in betonter Form zu wiederholen und vielleicht zu bemerken, daß man, wenn zu einem wieder neu anzusetzenden Termin die Zahlung nicht erfolgt sei, annehme, daß das Abholen des Geldbetrages durch einen Boten erwünscht sei, der daher an einem bestimmten Zeitpunkte vorsprechen werde oder daß die Einziehung durch Postauftrag erfolgen könne. Letzteres ist da angebracht, wo Handwerker und Kunde in verschiedenen Orten wohnen. — Geht der Postauftrag erfolglos zurück oder wird dem Boten das Geld nicht ausgehändigt, so muß der **dritte Mahnbrief** dem Kunden sofort die Nachricht übermitteln, daß eine Überschreitung des nun letztmalig neu angesetzten Zahlungstermins die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zur unmittelbaren Folge haben werde.

Die Scheu vor der Inanspruchnahme des Gerichts in geschäftlichen Dingen ist beim Handwerker ganz allgemein. Gewissen Schädlingen der Handwerkswirtschaft gegenüber gibt es aber keine andere Möglichkeit. Es ist völlig selbstverständlich, daß man gegen Menschen, die sich ohne ihre Schuld in Not befinden, jede Art von Rücksicht zu üben verpflichtet ist aus Gründen des Gewissens und der Gemeinschaft. Gewissenlosen und leichtfertigen Menschen gegenüber aber hat man die Pflicht, sein Recht zu erzwingen und sie zur Ordnung zu bringen. Sie müssen wissen, daß die Pflicht, ihre Schulden zu bezahlen, höher liegt als ihr vermeintlicher Anspruch auf bequemen Lebensgenuß. Man darf es nicht unterlassen, diesen Schmarotzern gebührend entgegenzutreten. Wer seine Zahlungsansprüche gegenüber leichtfertigen Kunden preisgibt, handelt unverantwortlich gegen seinen Betrieb, dessen berufener Hüter und Wächter er ist; er versäumt aber auch die Erziehungspflicht, die wir alle gegenüber der Volksgemeinschaft haben. Anders steht es allerdings mit der Überlegung, ob nicht die durch die Beschreitung des gerichtlichen Weges verursachten Kosten unter Umständen auch noch dem Handwerker zur Last fallen. Eine Beratung der Handwerker durch die Einziehungsstellen über die wahrscheinliche Höhe der Gerichtskosten und das voraussichtliche Ergebnis dürfte sehr nützlich sein.

Der erste Schritt, den der Handwerker bei Übergang auf das gerichtliche Verfahren zu tun hat, ist das Stellen des Antrages auf Erlaß eines **Zahlungsbefehles.** Wird seitens des Schuldners innerhalb einer gesetzten Frist nicht Einspruch erhoben, so ist der Zahlungsbefehl vollstreckbar. Ist aber der Einspruch pünktlich erfolgt, so gilt der Zahlungsbefehl als erfolglos abgetan.

Es ergibt sich dann die Notwendigkeit, **Klage** gegen den Säumigen zu erheben. Ziel der Klage ist, ein vollstreckbares Urteil zu erhalten.

Auf Grund des als vollstreckbar erklärten Urteils oder des ohne Widerspruch hingenommenen als vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehls kann die **Zwangsvollstreckung** erfolgen, und zwar die Vollstreckung in das Eigentum sowohl wie in das Einkommen, das allerdings bis zu einer Mindesthöhe unpfändbar ist.

Verläuft die Zwangsvollstreckung ergebnislos, so bleibt noch die Möglichkeit des Zwanges zum **Offenbarungseid.** Mit diesem hat der Schuldner die Richtigkeit einer nach seinen Angaben aufgestellten Liste seiner Vermögens- und Einkommensteile zu beschwören. Bei Verweigerung des Offenbarungseides kann auf Antrag des Gläubigers Inhaftnahme des Schuldners erfolgen. Allerdings hat der Gläubiger die Unterhaltungskosten des Inhaftierten zu tragen.

Sowie die genaue Festlegung der Kreditfristen und die in Kreditangelegenheiten feste Haltung des Handwerkers die Grundvoraussetzungen für die Bekämpfung des Borgunwesens sind, so bedeutet die besondere Strenge, die dem **Wechsel** als Kreditmittel eigen ist, eine wichtige Sicherung des Kredites. Die **Wechselstrenge** liegt darin, daß die auf Grund der Nichteinlösung des Wechsels am Verfalltag erhobene Wechselklage in außerordentlich kurzer Zeit zur gerichtlichen Verhandlung kommt und zur Vollstreckung führt, während die Durchführung der Klage auf Grund einer nicht wechselmäßigen Buchforderung längere Zeit in Anspruch nimmt, wodurch dem Prozeß die besondere Schärfe genommen wird, die jedem Wechselprozeß anhaftet.

Der Handwerker sollte sich nicht scheuen, bei Verlängerung von Kreditfristen seine Zustimmung gegebenenfalls davon abhängig zu machen, daß über den kreditierten Betrag ein Wechsel ausgestellt wird. Unter Umständen kann es auch angebracht sein, schon die erste Kreditgewährung von der Unterzeichnung eines Wechsels abhängig zu machen. Wenn der Handwerker seine Scheu gegenüber dem Wechsel überwunden hat, wird er bemerken, daß der Wechsel nicht nur ein Mittel zur Sicherung des gewährten Kredites ist, sondern daß er oft auch die beste Möglichkeit darstellt, einen eingefrorenen Kredit flüssig zu machen. Während in solchem Falle der Kreditbetrag selbst im fraglichen Zeitpunkte keinesfalls zu haben ist, wird der Wechsel über diesen Betrag zur Verfügung gestellt. Den Wechsel aber kann der Handwerker entweder diskontieren, d. h. zu Geld machen, oder er kann ihn in Zahlung geben. Damit wird die Zeit bis zur wahrscheinlichen Zahlungsfähigkeit des Schuldners überbrückt. Dem Schuldner ist Zahlungsfrist gewährt, und der Handwerker kann schon vor der eigentlichen Zahlung über den Betrag verfügen.

Ein anderes Mittel zur Flüssigmachung ausstehender Kredite ist die Übertragung der Forderungen an besondere **Einziehungsstellen.** Diese übernehmen nach Prüfung der Außenstände die Einziehung derselben und zahlen dem Handwerker sofort bis etwa 95 Prozent der Forderung. Die restlichen 5 Prozent dienen zur Deckung der Unkosten und des Risikos, müßten also bei auf Kreditgewährung beruhenden Geschäften mit einkalkuliert werden. Einziehungsstellen gibt es bei manchen Innungen, bei Kreditgenossenschaften oder auch als selbständige Inkasso-Büros. Die guten Resultate derselben beruhen darauf, daß hier an Stelle des persönlichen Verhältnisses zum Handwerker das unpersönliche strengere Verhältnis zu einer mehr als offiziell empfundenen Kasse tritt. Wenn trotzdem der Handwerker die Einziehungs-

stellen nicht allzugern benutzt, so deswegen, weil er die Übertragung der Forderung an eine fremde Kasse als den Kunden verletzend und dem Wesen des Handwerks fremd empfindet. Demgegenüber laßt sich sagen: Wenn die Übertragung aller Außenstande von vornherein an die Einziehungsstelle erfolgt, wie es z. B. vielfach bei Ärzten ist, so kann in diesem Verfahren unmöglich etwas Verletzendes erblickt werden. Wenn aber nur solche Forderungen an die Einziehungsstellen übertragen werden, die auf gütlichem Wege nicht hereinzubringen sind, dann wird der Verlust des betreffenden Kunden, falls er erfolgen sollte, nicht allzu schadigend wirken.

Bei Beendigung dieser Erorterung über die Kreditsicherungsmittel sei bemerkt, daß es sich völlig von selbst versteht, daß nicht in jedem Falle alle erwahnten Mittel anzuwenden sind. Der Handwerker wird wissen, welche Mittel er im Einzelfalle zweckmaßig anwenden kann. In dem vorstehenden Aufsatze handelte es sich aber darum, die vorhandenen Möglichkeiten in einer gewissen Vollstandigkeit aufzuzeigen.

Zusammenfassung:

1. Ein in vernünftigen Grenzen gehaltener und nach wirtschaftlich vertretbaren Grundsatzen gewährter Kundenkredit erfüllt wichtige volkswirtschaftliche Aufgaben und wird betriebswirtschaftlich tragbar sein.

2. Die Gewahrung von Kundenkredit schließt die Notwendigkeit straffer Organisierung desselben ein. Nur fest organisierter Kredit ist als gesunder Kredit zu bezeichnen.

3. Das persönliche Verhaltnis des Handwerkers zu seinen Kunden darf den Handwerker nicht hemmen, in Kreditangelegenheiten die feste Haltung einzunehmen, die zur sachlichen Regelung von Kreditangelegenheiten nun einmal erforderlich ist.

4. Die Kreditgewahrung bedarf besonderer Vorsicht. Der Handwerker muß dem Kundenkredit seine erhöhte und stete Aufmerksamkeit zuwenden.

5. Es liegt durchaus im öffentlichen Interesse, den Schadlingen der Handwerkerschaft, die das in sie gesetzte Vertrauen durch Nichterfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen groblich mißbrauchen, nachdrücklichst entgegenzutreten. D. H.

MESSEN

Leipziger Herbstmesse 1937

Passantrag — Messausweis — Fahrtermässigung

Die Leipziger Herbstmesse findet in diesem Jahr vom 29. August bis 2. September statt. Wer die Leipziger Messe besuchen will, benötigt dazu, wenn er polnischer Staatsbürger ist, einen polnischen Pass und ein deutsches Einreisevisum. Der normale Pass kostet 80 zl. Um den Pass zu erlangen, ist ein Antrag an die zustandige Handelskammer zu stellen. Dem Antrage sind 5 zl in bar beizufügen. Die Handelskammer gibt das Gesuch an die Wojewodschaft weiter, diese leitet es an den zustandigen Starosten, und von diesem erhält der Antragsteller die entsprechende Mittellung. Da dieser Weg etwa 10—14 Tage in Anspruch nimmt, empfiehlt es sich, den Antrag rechtzeitig zu stellen. Ist die Genehmigung erteilt, so wendet sich der Betreffende an seinen zustandigen Ehrenamtlichen Vertreter der Leipziger Messe, das ist für Grosspolen und Pommerellen Herr Otto Mix, Poznań, ul. Kantaka 6a. Von diesem erhalt er gegen Zahlung von 6,50 zl den Messamtlichen Ausweis. Dieser Ausweis dient in Leipzig als Eintrittskarte für samtliche Messhauser. Ferner wird auf Grund dieses Ausweises das deutsche Visum bei den deutschen Passstellen kostenlos erteilt. (Sonst ca. 26 zl.)

Ausserdem erhalt der Inhaber des Messamtlichen Ausweises ermassigte Fahrkarten für polnische Eisenbahnen (33⅓%) sowie 60% Fahrpreisermassigung auf deutschen Eisenbahnen. Die ermassigten Fahrkarten sind gegen Vorlage des Messamtlichen Ausweises in den Reisebüros erhaltlich. Jeder Besucher der Leipziger Messe kann von Leipzig aus weitere Fahrten in Deutschland unternehmen, wofür er im Messereisebüro auf Grund der Messamtlichen Ausweiskarte Fahrpreisermassigung erhalt. Auf der Hin- und Rückfahrt Grenze—Leipzig kann die Fahrt je einmal unterbrochen werden. Jeder Messebesucher muss sich bei Ankunft in Leipzig im Treffraum für Polen, im „Haus der Nationen", Hindenburgstr. 1 am Neuen Rathaus, melden. Dort erhalt der Besucher kostenlos das Messeabzeichen. In diesem Treffraum werden alle Auskunfte auch in polnischer Sprache, erteilt, ferner liegen dort die hauptsachlichsten Zeitungen aus Polen aus. Seine Post kann der Besucher sich dorthin bestellen. — Wohnung wird dem Messebesucher jederzeit auf dem Hauptbahnhof im Stadtischen Wohnungsnachweis nachgewiesen, sie kann auch bei dem Ehrenamtlichen Vertreter vorbestellt werden.

Schaufensterbedarf

Unser Leipziger Fachmitarbeiter berichtet uns über die augenblicklich in der deutschen Schaufensterbedarfs-Industrie vorherrschenden Richtungen. Es ist sicher, daß man auf der kommenden Leipziger Herbstmesse (Beginn 29. August) einer Menge neuer Ausführungen begegnen wird. Die in bezug auf die verwendeten Rohmaterialien sehr konservativen Hersteller von Dekorationsgestellen werden als Neuheit Gestelle aus Leichtmetallen vorführen. Wenn man auch annehmen darf, daß sich im Angebot nach wie vor Messing-Nickel- und Messing-Chrom-Ausfuhrungen im Vordergrund halten werden, wird man doch stärker mit den neuen Modellen rechnen mussen. Als starkstes Argument für die Leichtmetall-Gestelle, die vornehmlich in Tisch- oder Tablettform sein werden, dürften die Fabrikanten anfuhren, daß diese Ausfuhrungen trotz der bevorzugten Silberfarbe im erleuchteten Fenster nicht blenden können. In den Messingausführungen werden sich die Verbesserungen hauptsächlich auf vielseitigere Kombinationsmöglichkeit beziehen.



Viele Neuheiten wird es auch in Dekorationspapieren geben. Rupfenprägungen dürften neben Holzpapieren und ausgesprochenen Phantasiepapieren vorherrschen. Als Holzpapiere werden bedruckte neben mit echtem Holz kaschierten Mustern angeboten sein. Auch in Folien wird man trotz nicht ganz einheitlicher Marktlage eine Fülle neuer Musterungen sehen können; man erwartet z. B. pastellfarbige, wenig glänzende Ausführungen. In dem außerst vielfaltigen Angebot von Preisschildern und ziffern dürften sich fertige Garnituren, aus denen sich der Händler seine Schilder selbst zusammenstellen kann, häufig in den Vordergrund drängen. Die Entwicklung führt man in Fachkreisen z. T. darauf zurück, daß man für Ziffern, Rückwande, Rahmen usw. in geprägter, mit farbiger Folie kaschierter Pappe ein Material gefunden hat, das leichte Handhabung und durch viele Farben hohe Anpassung an die jeweilige Dekoration vereinigt.

Ein neuer Universal-Kocher

Kocher für Petroleum, Benzin usw. sind in den letzten Jahren mehr und mehr in Aufnahme gekommen. Daß man aber jetzt einen Kocher konstruiert hat, der bei der Verwendung von Schwerpetroleum, Dieselöl, Traktorenol, ja sogar von Mazout, dem Rückstand bei der Petroleumraffination einwandfrei funktioniert, wird der Besucher der nächsten Leipziger Herbstmesse an den Standen der Sektion Haus- und Küchengeräte feststellen konnen. Tatsächlich ist jetzt einer deutschen Firma, die auf diesem Gebiete führend ist, die Konstruktion eines derartigen Universal-Kochers gelungen. Es handelt sich um einen Weißbrenner mit Runddocht (wie bei der Petroleumlampe), also nicht konstruiert nach der Art der Vergaser, die vorgewärmt werden müssen. Er ist deshalb besonders leicht zu handhaben. Dabei wird er in einer besonders kräftigen Ausführung und einem schweren ansprechenden Äußeren fabriziert, ohne zerbrechliche Gußteile. Seine außerordentliche Heizkraft verdeutlicht die Tatsache, daß ein Liter Wasser in zirka sieben Minuten zum Kochen gebracht wird.

Isolierflaschen aus unzerbrechlichem Glas

Den unbestreitbaren Vorteilen der Isolier- oder Thermosflasche, die sich mehr und mehr zu einem unentbehrlichen Gebrauchsartikel entwickelt hat, stand als einziger unvermeidlicher Nachteil bisher die Tatsache gegenuber, daß der innere Glasbehalter zuweilen den Weg alles Irdischen ging, und damit die ganze Isolierflasche wertlos wurde. Abgesehen davon mußte man die Erfahrung machen, daß sich im Laufe der Zeit die Metallumhüllung zersetzte und sich übler Geruch und Beigeschmack der Flüssigkeit mitteilte. Wie jetzt aus Ilmenau, dem Sitz der hochentwickelten deutschen Isolierflaschenindustrie, gemeldet wird, ist es nunmehr gelungen, eine Isolierflasche herzustellen, bei der all die obigen Nachteile wegfallen. Ilmenau und Gehren und all die anderen Produktionszentren des Thuringer Waldes, die jedem Besucher der Leipziger Messe als die Herkunftsorte der Isolierflasche bekannt sind, fabrizieren jetzt eine Isolierflasche aus einem starkwandigen, besonders vorteilhaft profilierten Glaskörper aus Spezial-Hartglas, dessen Unzerbrechlichkeit einen besonderen Metallmantel uberflüssig macht. Nur die Evakuierungsspitze ist durch hermetisches Anpressen einer mit bestem Schutzlack versehenen Schutzkappe gesichert, die der Glasflasche gleichzeitig eine gute Standfestigkeit bietet. Gegenwärtig ist ein großer Teil der thüringischen Isolierflaschen-Industrie im Hinblick auf die kommende Leipziger Herbstmesse mit der weitgehenden Umstellung auf diese praktische Neuerung beschaftigt. Wie unser Mitarbeiter meldet, werden sich die Herbst-Kollektionen durch große Farbenfreudigkeit auszeichnen.

Ein neues Rührverfahren

Wie wir von unserer hauswirtschaftlichen Mitarbeiterin aus Berlin erfahren, probiert man gegenwärtig in deutschen Hausfrauenkreisen mit großem Erfolg ein neues Rührverfahren aus, das auf der Erfindung einer süddeutschen Holzwarenfabrik, auf dem sogenannten Kugelquirl, fußt. Bei dieser umwälzenden Neuheit, die ein müheloses Verrühren der leichten Teige, Mayonnaisen, Marmeladen usw. ermöglicht, wird mit dem Quirl zugleich eine Kugel in rollende Bewegung versetzt, wodurch die zu bearbeitende Masse zugleich verruhrt und gemahlen wird. Dadurch wird, was jeder Hausfrau einleuchtet, eine großere Reibung als durch die bisherigen Ruhrlöffel erzielt. Die beifallige Aufnahme, die dieses neue Ruhrverfahren schon heute in der Praxis gefunden hat, hat, wie unsere Mitarbeiterin meldet, die Herstellerin — eine bekannte Ausstellerfirma der Leipziger Messe — jetzt veranlaßt, diese Neuheit in Großfabrikation herzustellen, um sie über die Leipziger Herbstmesse dem Markt zugänglich zu machen.



Handel, Recht und Steuern



Wichtige Zahlungs- und Melde-Termine im September

3. September: Zahlung der Abgaben für den Arbeitsfonds von Mietseinnahmen im 2. Vierteljahr 1937. Zu zahlen an das zuständige Finanzamt.

7. September: Zahlung der **Gehalts - Einkommensteuer** für August.

10. September: Anmeldung und Zahlung der **Sozialversicherungsbeitrage** für August, und zwar:

- für alle Arbeitnehmer: **Kranken- und Unfallversicherung,**
- für Angestellte: **Angestellten- und Arbeitslosenversicherung,**
- für physische Arbeiter: **Alters- und Invalidenversicherung.**

Anmeldung der Arbeitslosenversicherungs-Beitrage für physische Arbeiter und der Arbeitsfondsbeitrage für alle Arbeitnehmer für August.

15. September: Restzahlung der Einkommensteuer von physischen und juristischen Personen.

20. September: Zahlung der am 10. September angemeldeten Arbeitslosenversicherungs-Beiträge für physische Arbeiter und der Arbeitsfonds-Beiträge für alle Arbeitnehmer.

25. September: Zahlung der **Umsatzsteuer** für August von Handelsunternehmen der I. und II. Kategorie und Industrieunternehmen der I.—V. Kategorie (mit ordnungsgemäßer Buchführung) sowie von allen juristischen Personen.

Der Verkehr mit Fahrrädern

Am 31. 7. 1937 ist eine Verordnung in Kraft getreten, welche den Fahrradverkehr auf öffentlichen Wegen für das ganze Staatsgebiet einheitlich regelt (Dz. Ust. 37, Pos. 458). Als Fahrrader im Sinne dieser Verordnung gelten alle durch Fusskrafte bewegten Rader und Wagen, sowie Rader mit Hilfsbetrieb bis zu 100 ccm Zylinderinhalt und Motorrader mit gleicher Starke. Die Benutzung dieser Rader ist nur nach vorheriger Registrierung zulassig. Die Registrierung erfolgt durch Kauf einer Fahrradtafel bei der zustandigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Diese Tafeln sind für zwei Kalenderjahre gültig, und zwar zum erstenmal für die Jahre 1936 und 1937. Sie müssen hinten unter dem Sattel des Rades senkrecht zu der Verlangerungsachse so angebracht werden, dass sie leicht zu sehen sind; ausserdem müssen sie in leserlichem Zustande gehalten werden. Wird die Tafel im erten Jahre gekauft, so kostet sie 4 zl, im zweiten Jahre 3 zl. Die oben genannten Motorrader und Rader mit Hilfsantrieb konnen nicht mit Beiwagen versehen und nicht für mehr als eine Person eingerichtet sein. Kindern unter 12 Jahren ist das Benutzen von Radern auf öffentlichen Wegen untersagt.

Beim Befahren offentlicher Wege ist den Radfahrern verboten:

1) die Mitte des Weges zu benutzen anstatt der rechten Bordseite, mit Ausnahme des Ueberholens;
2) zu zweit oder mehreren nebeneinander zu fahren;
3) eine andere Person mitzunehmen, wenn es sich um ein für eine Person bestimmtes Rad handelt;
4) freihändig zu fahren oder die Füsse von den Pedalen zu entfernen;
5) sich an andere Fahrzeuge anzuhangen;
6) andere als die vorgesehenen Signale zu benutzen;
7) das Führen von Tieren und Beladen der Rader, wenn dadurch eine Gefahrdung des Verkehrs eintritt.

Ausserdem gelten einige Bestimmungen, die erst am 31. 10. 1937 in Kraft treten werden. Danach muss jedes Fahrrad versehen sein mit:

1) wenigstens einer vorschriftsmassigen Bremse;
2) einer Laterne mit rotem Licht oder einem roten Ruckstrahler von 3 cm Durchmesser, der den Firmenstempel und einen amtlichen Zulassungsvermerk enthalt, hinten an der linken Seite des Rades;
3) einer Klingel.

Die genannten Motorrader und Rader mit Hilfsantrieb mussen versehen sein mit:
1) zwei voneinander unabhangigen vorschriftsmässigen Bremsen,
2) einer Laterne mit rotem Licht oder einem Rückstrahler;
3) einer Hupe mit nicht schrillem Ton.

Ausserdem mussen alle Rader bei Einbruch der Dunkelheit auf öffentlichen Wegen mit einer am Vorderteil des Rades befestigten Laterne versehen sein, die farbloses Licht hat. Handelt es sich dagegen um eine Blendlaterne, so muss diese so angebracht sein, dass der Lichtkegel nach unten gelenkt werden kann und entgegenkommende Personen oder Fahrzeuge nicht blendet.

„Z"

Inzahlungnahme gebrauchter Waren

PdE. In verschiedenen Fachzweigen ist es haufig üblich, beim Einkauf neuer Gerate und Maschinen gebrauchte Gegenstande der gleichen Gattung in Zahlung zu nehmen. Es muss festgestellt werden, dass mit solchen Angeboten, die den Verbraucher einem zweiten Geschaft geneigter machen sollen, heute haufig Missbrauch getrieben wird. Dies ist der alte Hang zur Uebersteigerung, der schon im Zugabe- und Rabattwesen so lange Unfug stiftete; denn „Geschaft auf jeden Fall" darf es heute nicht mehr heissen. Unser Kaufmann darf sich nicht selbst betrügen. Warum werden überhaupt gebrauchte Waren zu günstigen Preisen in Zahlung genommen? An der alten Ware selbst besteht kein wesentliches Interesse; daher findet auch nur eine Inzahlungnahme, nicht aber ein selbstandiger Ankauf alter Waren statt. An Beispielen lasst sich nachweisen, dass der Preis, zu dem die gebrauchte Ware in Zahlung genommen wird, haufig ihren noch vorhandenen Gebrauchs- oder Materialwert übersteigt. Auf die Ermittlung des wirklichen Wertes der in Zahlung zu nehmenden Altwaren wird also offenbar gar kein Wert mehr gelegt. Im Vordergrund steht vielmehr das Bestreben, durch die Inzahlungnahme zu einem neuen Geschaft zu kommen.

Diese Verhaltnisse mussen als ungesund bezeichnet werden. Abgesehen von der Verwirrung des Preisbildes, die man im Verbraucherinteresse auf die Dauer nicht wird hinnehmen konnen, wirken sie sich auch im eigenen Betriebe allmahlich schadlich aus. Der Einzelhandel fügt sich selbst einen schweren Schaden durch solche Kauferwerbung zu, da er sich der normalen Handelsspanne beraubt.

Auch im Sommer soll das Schaufenster werben!

Da im Sommer in manchen Fachzweigen die Werbefreudigkeit etwas nachzulassen pflegt, sollte durch besondere Beispiele, die an sommerliche Ereignisse, an die Ferien- und Reisezeit usw. anknüpfen, Anregungen zur Werbung und zur Gestaltung der Schaufenster gegeben werden.

Entsprechende Vorschlage bringen 3 Anknüpfungspunkte: der Umzugstermin, der von Möbel-, Hausrat-, Tapeten- und Farbengeschaften ausgewertet werden kann. Ferner die Reise- und Wanderzeit, an die Bekleidungs- und Sportgeschafte, Photo-, Lederwaren- und Schreibwarenladen, Fahrradhandlungen und natürlich auch die Lebensmittelgeschafte anknüpfen können. Und schliesslich die vielen heissen Tage, für die ganz allgemein Waschegeschafte, Drogerien und Parfümerien, Geschafte für Haushaltsartikel, Reformhauser, Gaststatten usw. Angebote machen können. Im übrigen bietet die Parole „Kampf dem Verderb" zahlreiche Möglichkeiten einer wirksamen Werbung für Gegenstande zur Frischhaltung und zum Schutz von Lebensmitteln.

Der Kaufmann und besonders der Schaufenstergestalter, der den Wert eines gut ausgestatteten Schaufensters kennt und dem der Begriff „Blickfang" kein Fremdwort mehr ist, wird oft nach geeignetem, wertvollem Plakatmaterial suchen. Soll doch das eigene Schaufenster besonders den Kunden anziehen, soll aber auch der Grundsatz gewahrt bleiben, dass Mittelpunkt jeder Schaufensterwerbung die Ware bleiben muss!

Um unseren Anregung suchenden Verbandsmitgliedern hier ein wertvolles Werk an die Hand zu geben, weisen wir auf das bei unserer Hauptgeschaftsstelle ausliegende Mappenwerk hin:

Der farbige Kartonschnitt als Schaufensterblickfang, von Heinrich Behrmann. Verlag für Schaufensterwerbung Reimann & Co., Hamm (Westf.) (RM 9.60).

Bei Selbstherstellung dieser farblich wie figürlich einwandfreien Darstellungen ist jedem Gelegenheit gegeben, seiner Ausstellung eine persönliche Note zu verleihen. Dem selbstschöpferischen Schaufenstergestalter werden zahlreiche Winke und auswertungsmögliche Anregungen vermittelt, die ihn in seiner Weiterarbeit befruchten werden.

Werbung ist heute Pflicht jedes Menschen, der Handel oder Gewerbe treibt. Unsere obigen Anregungen mögen einige Fingerzeige gegeben haben. (Siehe Buchanzeigen!)

Von der Aussenhandelskonferenz

Am 22. und 23. Juli fand in der Industrie- und Handelskammer in Warschau eine grosse Exportkonferenz statt, die auf Veranlassung des Staatlichen Exportinstituts einberufen worden war. Die Grundlage für die Verhandlungen bildete das von einer zwischenministeriellen Kommission bei Rundfahrten und Untersuchungen in den grösseren Wirtschaftszentren gesammelte Material über Exportmöglichkeiten der einzelnen Zweige der Industrie und Landwirtschaft. Der Zweck der Konferenz war es, aus dem gesammelten Material Richtlinien und neue Wege zur Starkung des polnischen Exports zu finden. Der Konferenz wurde von seiten der Regierung erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Anwesend waren u. a. die Wirtschaftsminister Kwiatkowski, Poniatowski, Ulrych und der Minister für Handel und Industrie Roman. In den einzelnen Referaten wurden eine Reihe für den polnischen Aussenhandel sehr wertvoller Anregungen gegeben und Forderungen aufgestellt, die die Erweiterung des polnischen Aussenhandels zum Ziele haben sollen. U. a. forderte der ehem. Minister Klarner die Realisierung des Beschlusses des Wirtschaftskomitees der Minister vom Juli 1935 über die Bereitstellung von 10 Millionen zl für Exportkredite sowie ¼ Million zl jahrlich für die Schulung von Exportfachleuten im Auslande. Es wurde der Wunsch ausgesprochen, sich bei der Asteilung dieser Kredite der Privatbanken zu bedienen. Auf die Referate antwortete Minister Roman selbst. Er teilte die Meinung, dass man sich bei der Austeilung der Kredite der Privatbanken bedienen müsste; jedoch mit der Einschrankung, dass sie nur für an den Börsen nicht notierte Waren erteilt werden wurden. Für die nachste Zukunft ist also mit einer Kreditgewinnung aus diesen Quellen für den Export von Börsenwaren nicht zu rechnen. Ueber die Höhe der zur Verfügung zu stellenden Gelder konnte der Minister keinerlei Ausführungen machen. Er betonte aber, dass die Bearbeitung dieser Fragen beschleunigt aufgenommen werden müsste. Sie soll vom „Rat für den Aussenhandel" bearbeitet werden. Die Frage der Schulung von Exportfachleuten im Auslande fand bei Minister Roman gunstige Aufnahme. Er unterstrich aber stark das Problem des „geeigneten" Kaufmannes für den Aussenhandel. Bei der Besprechung des Defizits im polnischen Aussenhandel, das sich in den letzten Monaten ergab, sagte Minister Roman, dass Polen sich diesen Zustand nicht lange leisten könne, da es einen Exportüberschuss zum Ausbau seiner Industrie und insbesondere der Wehrindustrie benötige. Weiter führte der Minister aus, wenn er von einer Kraftigung des polnischen Exports spreche, so meine er damit dessen natürliche Fortentwicklung ohne Zuhilfenahme des Pramiensystems. In seiner Schlussansprache unterstrich der Minister sehr stark die Notwendigkeit der konsequenten Führung einer gleichförmigen Handelspolitik im Gegensatz zu der bisherigen wohl manchmal effektvollen, aber dauernd wechselnden. Wie aus dem Bericht des Staatlichen Exportinstituts hervorgeht, sollen die auf der Konferenz gefassten Entschlüsse und hervorgebrachten Anträge von geeigneten Stellen, die bereits vom Handelsministerium ernannt wurden, geprüft werden.

Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Verschulden des Arbeitnehmers und Anspruch auf die Arbeitslosenunterstützung

Betr. Art. 17, Abs. 3, Pkt. 5 der Verfügung des Staatsprasidenten über die Versicherung der Geistesarbeiter.

1. Zur Aberkennung des Anspruchs auf Arbeitslosenunterstützung muß die Schuld des Arbeitnehmers, die zur Auflösung des Arbeitsverhaltnisses geführt hat, durch den Tatbestand belegt werden, der den Arbeitgeber im Sinne der bestehenden Vorschriften zur sofortigen Entlassung des Arbeitnehmers und zur Auflösung des Arbeitsvertrages berechtigt.

2. Das Vorgehen der Behörden ist falsch, wenn der Arbeitnehmer die vom Arbeitgeber angegebenen Entlassungsgründe ableugnet und die Behörden daraufhin nicht die tatsachlichen Gründe feststellen, die zur Auflösung des Arbeitsvertrages geführt haben und dem Arbeitnehmer das Ergebnis dieser Feststellungen nicht zur Kenntnis geben.

Aus dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 25. 2. 1937 L. Rej. 7343/34.

Halbjahresbericht des Instituts für Konjunktur- und Preisforschung

Vom polnischen Institut für Konjunktur- und Preisforschung wird nach einer ¾jährigen Pause zum erstenmal wieder ein Bericht vorgelegt, nachdem der letzte veröffentlichte Bericht für das 3. Vierteljahr 1936 in kritischer Form sehr starke Unterschiede gegenüber den amtlichen Verlautbarungen zur Wirtschaftslage gezeigt hatte. Der neue Bericht, der die wirtschaftliche Entwicklung im 1. Halbjahr 1937 darstellt, ist so gehalten, dass die günstigen Umstande herausgestellt werden und das Gesamtbild dadurch befriedigender erscheint. Hervorgehoben wird in erster Linie der hohere Stand der industriellen Tatigkeit gegenüber dem Vorjahre, der mit 12 Prozent beziffert wird. Bemerkenswert ist dabei die Feststellung, dass der Konjunkturverlauf im 1. und 2. Vierteljahr 1937 sehr starke Unterschiede aufgewiesen hat.

Wahrend namlich nach dem verhaltnismassig langsamen wirtschaftlichen Anstieg Polens im Jahre 1936 in den ersten Monaten 1937 ein sehr starker Aufschwung zu beobachten war, muss für das 2. Vierteljahr 1937 vom Institut für Konjunktur- und Preisforschung eine starke Abschwachung der Aufwartsbewegung festgestellt werden. Den starken Anstieg zu Beginn des Jahres 1937 erklart das Institut fur Konjunktur- und Preisforschung zum Teil daraus, dass die Wirtschaftsentwicklung in Polen wahrend des Jahres 1936 hinter der Entfaltung in anderen Landern zurückgeblieben ist. Als Grund dafür werden die wahrungspolitischen Beunruhigungen angeführt, nach deren Beseitigung dann der Aufschwung um so rascher einsetzte. Weiter weist man auf die Preisbewegung auf den internationalen Warenmarkten hin, die um die Jahreswende ungewöhnlich rasche Steigerungen aufwiesen und somit auch in Polen Anlass zu erhohter Produktion und Vorratseindeckung gaben. Hieraus wird dann auch die Abschwachung der Entwicklung im 2. Vierteljahr 1937 erklart, da nach dem Aufhören des Preisanstiegs auf den Weltmarkten der davon ausgelöste Anreiz zur Vorratseindeckung zum Fortfall kam und danach ein entsprechender Rückgang der Umsatze und damit auch der industriellen Tatigkeit eintreten musste.

Diese aufgezeigten Umstande haben sicherlich in erheblichem Umfange auf den Konjunkturablauf in Polen Einfluss gehabt. Daneben ist die Entwicklung aber — abgesehen von der Aussenhandelslage und den Veranderungen in der Landwirtschaft —, wie es in dem Bericht des Instituts für Konjunktur- und Preisforschung nicht genügend zum Ausdruck kommt, durch die staatliche Investitionspolitik entscheidend bestimmt worden, die gerade um die Jahreswende — als in der Preisbewegung schon ein starker Anstoss gegeben war — mit der Bereitstellung der franzosischen Rüstungskredite die Aussicht auf grössere Auftrage eroffnet, wahrend dann gegen Ende des 1. Vierteljahres 1937 — als die internationale Preisbewegung zum Stillstand gekommen war — von der Wirtschaft ein deutliches Zurückhalten bei der Vergebung von öffentlichen Auftragen festgestellt werden musste. Wie stark hiervon der Wirtschaftsablauf bestimmt worden ist, zeigt die unterschiedliche Entwicklung der Investitionsbewegung und des Verbrauchs sowie weiter das Ueberwiegen der offentlichen Investitionen. In dem Bericht des Instituts für Konjunktur- und Preisforschung wird festgestellt, dass das Ansteigen der Investitionen wesentlich starker war als die Verbrauchszunahme. Weiter haben Bauten gegenüber den Investitionen von Maschinen das Uebergewicht gehabt. Man weist ausdrücklich darauf hin, dass die Produktionssteigerung sich hauptsachlich auf offentliche Investitionen stützt, wahrend sich innerhalb der „privaten" Wirtschaft Neuinvestitionen in einem sehr geringen Umfange halten, da hier die Industrie bei der Produktionssteigerung in erster Linie die vorhandenen Anlagen ausnutzt, so dass Neuinvestitionen gegenüber der Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Anlagen eine verhaltnismassig geringe Rolle spielen. Bei den Maschinen-Investitionen ist der starkste Anstieg für landwirtschaftliche Maschinen festzustellen, die sich um 32 Prozent gegenüber der 2. Halfte des Vorjahres erhöht haben, wahrend die Investitionen von industriellen Maschinen um 14 Prozent angestiegen sind. Dabei ist aber zu bedenken, dass neue Anschaffungen von landwirtschaftlichen Maschinen in den Krisenjahren fast ganzlich aufgehört hatten, so dass trotz der aufgezeigten Steigerung der Umfang der landwirtschaftlichen Investitionen gegenwartig nur 35 Prozent des Vorkrisenstandes von 1928 ausmacht. Das Institut für Konjunktur- und Preisforschung halt die Besserung der Wirtschaftslage in der Landwirtschaft trotz der Fortschritte im letzten Jahre für geringer als in anderen Wirtschaftszweigen.

Im allgemeinen wird ein Ansteigen des Verbrauchs festgestellt, und zwar sowohl in den Stadten wie auf dem Lande. Infolge der Preissteigerung ist die Kaufkraft der einzelnen Einkommenstrager vielfach zurückgegangen. Für die Arbeiterschaft, insgesamt gesehen, ist der Rückgang der Reallöhne aber durch die Beschaftigungszunahme mehr als ausgeglichen. Auch für die stadtische Bevölkerung nimmt das Institut für Konjunktur- und Preisforschung mit der Steigerung der Handelsumsatze und der Preiserhöhungen eine Einkommenssteigerung an, so dass allein die Bevölkerungsteile mit festen Einkommen infolge der Preiserhöhungen eine Beeintrachtigung ihrer Lebenshaltung erfahren haben. Für die Landbevölkerung — deren Lage in den letzten Jahren allerdings ganz ausserordentlich schlecht war — hat sich eine erhebliche Besserung ergeben, da sich Verkaufserlöse landwirtschaftlicher Erzeugnisse starker erhöht haben, als gleichzeitig die Preise für Industriewaren angestiegen sind.

Auf dem Geldmarkt glaubt das Institut für Konjunktur- und Preisforschung eine Flüssigkeit feststellen zu können und weist dabei vor allem auf das Ansteigen der Einlagen bei der Landeswirtschaftsbank hin — dem tatsächlichen Finanzorgan, bei dem jetzt die französischen Rustungskredite eingegangen sind. Ueberdies sei im Zuge der Verlagerung der Bankeinlagen von den Privatbanken zu den staatlichen Instituten ein Zustrom von Einlagegeldern aus der Industrie festzustellen. Aber das Institut für Konjunktur- und Preisforschung stellt weiter fest, dass die Privatbanken ihre Rediskonte vermindert haben und dass die staatlichen Kreditinstitute die Vergrösserung ihrer Einlagen in erster Linie zu Anlagen in Staatspapieren verwandt haben.

Radieren in Handelsbüchern

Das Oberste Verwaltungsgericht erlauterte in einem Urteil (L. Rej. 8516/34), daß das Ausradieren von Buchungspositionen in Handelsgrundbüchern, d. h. jede Beseitigung der ursprünglichen Eintragung, ein hinreichender Grund ist, die Bücher des Steuerzahlers als nicht ordnungsmaßig geführt abzulehnen.

Im vorliegenden Falle gibt der Steuerzahler zu, im Tagebuch eine Position ausradiert zu haben. Er hat sie dann mit roter Tinte verbessert und erklart dieses damit, daß dies die Gesamtsumme betraf, die beim Zusammenrechnen der Positionen falsch eingetragen worden war. Das Oberste Verwaltungsgericht erkannte diese Erklarung nicht an, da Buchungsfehler nur durch entsprechende Stornobuchungen berichtigt werden können, oder, falls die falsche Buchung durchgestrichen wurde, der richtige Text so eingetragen werden muß, daß der ursprüngliche lesbar bleibt. Die Nichtbeachtung dieser Regel genügt also, um Handelsbücher als nicht ordnungsmaßig geführt abzulehnen.

Wie aus einem anderen Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes (L. Rej. 9500/34) hervorgeht, wird die Tatsache wiederholter Verbesserungen in Handelsbüchern als ausreichender Grund angegeben, diese wegen formeller Fehlerhaftigkeit abzulehnen.

In der Klage hierzu begründet die Steuerbehörde die Ablehnung der Bücher damit, daß im Tagebuch in verschiedenen Positionen die Zahlen verbessert und überschrieben wurden, der Steuerzahler dessen ungeachtet aber die Anerkennung der Bücher verlangte. Das Oberste Verwaltungsgericht, das obige These aufstellte, gab folgende Begründung dafür: Verbesserungen in Handelsbüchern, die sich so oft wiederholen, daß ihre Entstehungsursache nur schwer festzustellen ware und sehr viel Zeit und Arbeitsaufwand verlangen würde, müssen als Formalfehler angesehen, die die Ablehnung der Bücher begründen. Denn es können nicht Bücher als ordnungsmaßig geführt anerkannt werden und als beweiskraftige Unterlage für die Steuerveranlagung gelten, in denen sich viele Eintragungen befinden, die schon wegen ihres Aussehens eine genaue Untersuchung und Feststellung ihrer Rechtmaßigkeit verlangen. Schließlich ist die Beurteilung, ob die Verbesserung auf einem reinen Schreibfehler oder auf einer materiellen Änderung z. B. eines internen Buchungsbeleges beruht, nicht immer mit aller Sicherheit möglich, so daß die Feststellung, ob sich hinter dem Formalfehler nicht etwa ein materieller Fehler verbirgt, eine genaue Untersuchung erforderte, die nicht mehr in den Rahmen der Prüfung der Handelsbücher als solcher hinein gehört. Andererseits muß aber ohne Rücksicht auf die materielle Fehlerhaftigkeit der Bücher diesen eine gewisse Beweiskraft als Notizen zuerkannt werden. Die Steuerbehörden sind daher verpflichtet, Handelsbücher als Notizen selbst dann anzuerkennen, wenn sie formell als fehlerhaft bezeichnet wurden.

Mündliche Erklärungen vor der Berufungskommission

(Aus dem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichtes vom 23. 4. 1937 L. Rej. 10 286/34).

In der Nr. 15 des Dziennik Urzędowy wird den Verwaltungsbehorden ein sehr interessantes Urteil zur Kenntnis gegeben, das wir unseren Lesern nachstehend in deutscher Übersetzung bringen.

In der Klage wird der Vorwurf der Rechtsverletzung und des fehlerhaften Verfahrens erhoben, insbesondere die Verletzung des Art. 68, Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes Pos. 411/25 Dz. Ust.). Dieser Vorwurf verlangt naturgemaß eine bevorzugte Behandlung.

Zur Begründung dieses Vorwurfs hebt die Klage hervor, daß die Urteile, die die Berufung entschieden, erst 5 Tage nach der Vernehmung des Steuerzahlers gefallt wurden, (in dem vorliegenden Falle war es der 14. Juni 1934) was schon eine Einschrankung der Rechte des Steuerzahlers bedeuten kann, wie sie der Art. 68, Abs. 3 der Vorschriften enthalt). Zur Stutzung dieses Standpunktes beruft sich der Klager auf die Art der Reehtssprechung beim Obersten Verwaltungsgericht. Nach dieser Rechtsprechungsart muß das Verhor in derselben Sitzung stattfinden, in der auch die Entscheidung gefallt wird. Es geht hierbei darum, daß zwischen der Abgabe von mündlichen Erklarungen und der Urteilsfallung nicht eine solche Unterbrechung eintritt, daß der Grundsatz der Unmittelbarkeit mündlicher Erklarungen des Steuerzahlers gestört wurde. Es ist nach dieser Rechtsprechungsart jedoch kein Verstoß gegen die Rechtmaßigkeit des Verfahrens, wenn die S i t z u n g, auf der der Steuerzahler seine Erklarungen abgab, auf einen der nachsten Tage vertagt wird. Dem in der Klage vorgebrachten Argument zur Stutzung dieser anderen Meinung, namlich daß im Falle einer Vertagung der U r t e i l s f a l l u n g die wesentlichen Momente der mündlichen Verteidigung des Steuerzahlers im Gedachtnis der Kommission entschwinden, kann keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden, da andererseits der Umfang von Klagen mit mehreren Vorwürfen und ausführlichen Erlauterungen der urteilfallenden Körperschaft eine genaue Kenntnisnahme mit dem tatsachlichen Stande der Angelegenheit am gleichen Tage des mündlichen Verhörs unmöglich macht. Nach diesen Umstanden wurde die Vertagung der Entscheidung auf den 19. Juni in der vorliegenden Klage begründet. Allein der Umstand, daß die Entscheidung nicht am 14. Juni gefallt wurde, begründet noch nicht eine Verletzung des Art. 68, Abs. 3. Die Klage hebt aber außerdem hervor, daß die Entscheidung von einer Kommission in anderer Personenzusammensetzung gefallt wurde. Dieser wesentliche Tatbestand hat in der Angelegenheit eine wichtige Bedeutung, da aus den Vorschriften des Art. 68, Abs. 3 unzweideutig hervorgeht, daß sie dem Steuerzahler das Recht geben, Aufklärungen vor dem Gremium abzugeben, die die Entscheidung fallt. Die Änderung in der Zusammensetzung dieses Gremiums n a c h der Abgabe von Erklarungen, die Entscheidung der Berufung von einer a n d e r e n Kommission verstößt gegen das Recht des Steuerzahlers, das ihm der Art. 68, Abs. 3 gewährt. In der vorliegenden Angelegenheit enthalten die von den beklagten Behörden vorgelegten Akten keine Protokolle von den Sitzungen der Berufungskommission, die es ermöglichen wurden, die Zusammensetzung der Kommission bei der Abgabe von Erklarungen des Steuerzahlers und bei der Fallung der Entscheidung festzustellen. Unter diesen Umstanden nahm das Gericht im Sinne des Art. 83, Abs. 1 der Verordnung über das Oberste Verwaltungsgericht (Pos. 806/32 Dz. Ust.) in dieser Angelegenheit den Tatbestand als Urteilsgrundlage an, wie ihn die Klageschrift darstellte. Wenn also bei diesem Tatbestand der Vorwurf der Verletzung des Art. 68, Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes im Sinne obiger Ausführungen begründet ist, muß die angefochtene Entscheidung auf Grund des Art. 84, Pkt. 3 der Verordnung über das Oberste Verwaltungsgericht aufgehoben werden.

Versicherungswesen

Die gesetzliche Haftpflicht

In dem „Gesetzbuch der Schuldverhaltnisse" (Verordnung vom 27. 10. 1933, Dz. Ust. Nr. 82/1933, Pos. 598) handeln die Artikel 134 bis 167 und 239 bis 242 über die Haftpflicht und den Schadenersatz. Einige der wichtigsten Artikel lauten wörtlich:

Art. 134. Wer durch eigene Schuld einem anderen einen Schaden zugefugt hat, ist zu seinem Ersatze verpflichtet.

Art. 144. Wer die Ausführung einer Tätigkeit einem anderen auftragt, haftet für den Schaden, der durch den Tater bei der Ausführung der ihm aufgetragenen Handlung zugefügt wird...

Art. 145. Wer die Ausführung einer Tätigkeit seinem Untergebenen überträgt, haftet für den Schaden, der durch dessen Schuld bei der Ausführung der ihm übertragenen Tätigkeit zugefügt wird.

Art. 148. Der Eigentümer eines Tieres oder derjenige, der sich eines Tieres bedient, ist für den Schaden verantwortlich, den das Tier zugefügt hat, unabhängig davon, ob es unter seiner Aufsicht stand, ob es sich verirrte oder entwich...

Art. 150. Für den Schaden, der durch das Hinauswerfen, durch das Hinausgießen oder das Herausfallen irgend eines Gegenstandes aus einer Behausung hervorgerufen wird, haftet derjenige, der sie innehat...

Art. 151. Für den Schaden, der durch den Einsturz eines Gebäudes oder durch das Abfallen von Teilen eines Gebäudes oder einer anderen Einrichtung zugefugt wird, haftet der Besitzer...

Art. 152. Die Eigentümer von Unternehmen oder Anstalten, die vermittels von Naturkräften (Dampf, Gas, Elektrizität, Wasser und ähnliches) betrieben werden, haften für den Schaden, an der Person oder am Vermogen, der irgendjemandem durch den Betrieb des Unternehmens oder der Anstalt zugefügt wird...

Art. 153. Die in dem vorhergehenden Artikel vorgesehene Haftung tragen gleichfalls die Eigentümer der mechanischen Verkehrsmittel, die mit Hilfe von Naturkraften angetrieben werden.

Art. 154, § 2. Gleichfalls nach allgemeinen Grundsätzen haften die Besitzer von Kraftfahrzeugen für Schäden, die denen zugefügt werden, die sie aus Gefälligkeit befördern.

Art. 155. Die Beschränkung oder Ausschließung der Haftung, die in den vorhergehenden drei Artikeln bestimmt ist, im voraus ist ungültig

Art. 157, § 1. Der Schadenersatz umfaßt den Verlust, den der Geschädigte erlitten hat, und den Vorteil, der erwartet werden konnte, wenn ihm der Schaden nicht zugefugt worden wäre.

§ 3. In den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen kann unabhängig von dem Ersatz des Vermögensschadens eine Entschädigung für m o r a l i s c h e n Schaden verlangt werden.

Art. 161, § 1. Wer für die Verletzung des Korpers oder für die Hervorrufung der Zerruttung der Gesundheit verantwortlich ist, trägt alle aus diesem Anlaß entstandenen Kosten und ist im Falle der Notwendigkeit verpflichtet, im voraus den Betrag auszulegen, der zur Heilung des Geschädigten erforderlich ist.

§ 2. Wenn der Geschädigte ganz oder zum Teil die Fähigkeit zur Berufsarbeit verloren hat oder wenn sich seine Bedürfnisse erhöht oder die Aussicht auf Erfolg in der Zukunft vermindert haben, so muß der zum Schadenersatz Verpflichtete ihm eine Rente in der Höhe auszahlen, die dem zugefügten Schaden entspricht.

Art. 162, § 1. Im Falle des Todes des Geschädigten infolge einer Körperverletzung oder der Hervorrufung der Zerruttung der Gesundheit muß der zum Schadenersatz Verpflichtete die Kosten der Heilung und des Begräbnisses dem, der sie getragen hat, ersetzen.

§ 2. Den Personen, zu deren Unterhalt der Verstorbene auf Grund des Gesetzes verpflichtet war, und die er tatsächlich

unterhalten hat, muß der zum Schadenersatz Verpflichtete die verlorenen Vorteile durch Auszahlung einer Rente ersetzen, die entsprechend den Bedürfnissen des Geschadigten, den Einkünften und der mutmaßlichen Lebensdauer des Verstorbenen und der wahrscheinlichen Zeitdauer des Rechtes auf Alimentation berechnet wird.

§ 3. Außerdem konnen die Verwandten, Verschwagerten, Zöglinge und andere nahestehende Personen, denen der Verstorbene freiwillig und standig Unterhaltsmittel geliefert hat, die Zuerkennung einer solchen Rente verlangen, wenn sich aus den Umständen, hauptsachlich aus dem Vermögensstande der Geschädigten und der zum Schadenersatze verpflichteten Person ergibt, daß der Schadenersatz den Rücksichten der Billigkeit entspricht.

Dieser kurze Auszug aus dem Gesetz zeigt deutlich, wie weit die Grenzen der Haftpflicht und des Schadenersatzes gezogen sind. Wer durch einen Unfall Schaden an seiner Person oder seinem Eigentum erlitten hat, wird gewöhnlich mit aller Gründlichkeit versuchen, von jemandem, den er für eine Pflichtversaumnis verantwortlich macht, Schadenersatz zu erhalten. Der Schein eines Verschuldens wird immer sehr leicht gegeben sein, und der Beweis für das Fehlen jeglicher Schuld an dem Ereignis kann vielfach nur in einem langwierigen Rechtsstreit erbracht werden. Erhebliche Kosten und Sorgen verursacht ein derartiger Prozeß, bei dem der angeblich Geschadigte — oft im Armenrechtswege — klagt.

Umfang der Haftpflicht.

Unzahlige Falle konnen den Handel- und Gewerbetreibenden haftpflichtig werden lassen. Besonders haufig sind Betriebsunfalle von Arbeitern und Angestellten durch Nichtbeachtung der von der Berufsgenossenschaft erlassenen Unfall-Verhütungs-Vorschriften (Regreßansprüche der Berufsgenossenschaft): Unfalle und Sachbeschadigungen durch Versehen und Fehler der Aufsichtspersonen und Arbeiter; Schaden und Unfalle fremder Personen und berufsgenossenschaftlich nicht versicherungspflichtiger Angestellter im Betriebe und auf dem Grundstuck infolge unsachgemaßer oder fehlerhafter Betriebseinrichtungen; Verletzungen fremder Personen durch Hundebiß; Schaden durch unerfüllte Streupflicht, fehlende oder mangelhafte Beleuchtung, ausgetretene Treppenstufen, Fehlen von Gelandern, Offenstehen von Gruben, Kellereingangen, Brunnen usw.; durch aufsichtslose oder unbeleuchtete Fuhrwerke, Nichteinhaltung der Verkehrsvorschriften (insbesondere Kraftfahrzeuge!).

Wer will von sich behaupten, daß er alle Schutzvorschriften kennt, die ihn und seinen Betrieb betreffen; vor allen Dingen aber, daß er sie beachtet und so uberwacht, daß sie von seinen Angestellten beachtet werden? Schutzvorrichtungen an Werkzeugmaschinen sind den daran Arbeitenden oft unbequem und werden haufig des flotteren Arbeitens wegen entfernt. Der Handwerksmeister aber tragt die Verantwortung dafür, daß die Schutzvorrichtungen in Ordnung sind, und Unfalle aus Unachtsamkeit verhütet werden. Für jedes Versaumnis in der Überwachung ist er voll haftpflichtig.

Höhe der Entschadigung.

Welche Höhe Haftpflichtentschadigungen erreichen konnen, darüber macht man sich leider im allgemeinen keine Vorstellung. Sie laßt sich aber leicht ermessen, wenn man errechnet, welche Summen nötig sind, um eine oder gar mehrere Personen die erwerbsunfahig oder getötet wurden, zu entschadigen oder deren Familie zu unterhalten. Wenn der gegenwartige Besitz des Zahlungspflichtigen nicht ausreicht, kann nach dem Gesetz auch sein künftiges Vermögen oder Einkommen solange in Anspruch genommen werden, bis der Schadenersatz mit allen Nebenkosten voll geleistet ist. Durch die gesetzliche Haftpflicht wird also nicht nur der gegenwartige Besitz, sondern auch der künftige Erwerb standig bedroht. Kein Handels- und Gewerbetreibender ist davor sicher, daß nicht eines Tages Ersatzansprüche in ungeahnter Höhe an ihn gestellt werden, sei es mit oder ohne Grund. Selbst bei einem obsiegenden Urteile, d. h. wenn die Schuldlosigkeit des Inanspruchgenommenen erwiesen wird, erreichen die Prozeßkosten oft eine Höhe, die dem Betroffenen schwere Sorgen bereiten konnen. Das ist besonders dann der Fall, wenn der Geschadigte mit Armenrecht klagt, also eine Rückzahlung der eigenen Kosten aussichtslos ist. Armenrechtsklagen laufen aber oft durch alle Instanzen bis zum Obersten Gericht.

Haftpflichtversicherung.

Der einzig wirksame Schutz gegen diese drohenden Verluste ist die Versicherung gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht. Diese Versicherung schützt den Versicherten umfassend, wenn er wegen Personenschaden (Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschaden) oder wegen Sachbeschadigung (Beschadigung oder Vernichtung fremden Eigentums) als schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wird. Ferner umfaßt die Versicherung auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Abwehr des von einem Dritten erhobenen Anspruchs, sowie die Kosten der Verteidigung in einem Strafverfahren, das wegen einer Tat eingeleitet wurde, die einen Haftpflichtanspruch begrunden konnte. Das Letztere auch dann, wenn keine Entschadigung an einen Dritten zu leisten ist.

Der Beitrag für eine Haftpflichtversicherung ist gering und fur jedermann erschwinglich. Unsere Geschaftsführer sind bereit, die Verbandsmitglieder kostenlos zu beraten und nahere Auskünfte zu erteilen. Ein ausreichender Versicherungsschutz bewahrt vor unvorhergesehenen Verlusten und sichert die ungestörte Fortsetzung des Betriebes. ur.

Buchanzeigen

Wir weisen auf folgende in dem Verlage Reimann & Co., Hamm (Westf.), erschienene Bücher für die Schaufensterwerbung hin:

Behrmann, Hch., Der farbige Kartonschnitt als Schaufenster-Blickfang (RM 9.60).
Austermann, M., Kunst- und Plakatschrift (RM 4.50).
Biegel, Helmut, Das Plakat im Schaufenster (RM 4.50).
Behrmann, Hch., Jeder kann Plakate schreiben (RM 3.40).

Mitteilungen des Hilfsvereins deutscher Frauen: Poznań Al. Marsz. Piłsudskiego 27.

Stellengesuche

Anfängerin, zur Erlernung der Hauswirtschaft in Kleinstadt oder Landhaushalt, sucht Stllg.

Kindermädchen, nähen gelernt, noch nicht in Stellung gewesen, sucht Stellung.

Krankenpflegerin mit langjähriger Praxis, ausgebildet in Säuglings- und Wochenpflege, Massage, sucht Stellung.

Haustochter, kinderlieb, Haushaltungskursus besucht, sucht Stellung.

Haustochter, kinderlieb, mit Kenntnissen in Hausarbeiten, Stenographie, Schreibmaschine und Buchführung, sucht Stellung.

Stütze mit guten Kenntnissen der hauswirtsch. Arbeiten, sucht Stellung, mögl. mit Familienanschluss, in Stadt- od. Landhaush.

Stütze, Landwirtstochter, bisher im elterlichen Haushalt gearbeitet, sucht Stellung zur Vervollkommnung in allen Zweigen des Haushaltes.

Jungwirtin, 1 Jahr im Gutshaushalt gelernt, sucht Stellung.

Stütze oder Erzieherin, Gymnasialbildung, mit guten Kenntnissen in hauswirtschaftlichen Arbeiten, sucht Stellung.

Wirtschafterin, Landwirtsfrau, sucht Stellung in Land- oder Stadthaushalt, mögl. frauenloser Haushalt.

Hausdame oder Gesellschafterin oder Stütze sucht Stellung, übernimmt Führung eines Land- oder Stadthaushaltes.

Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Martin Thomaschewski, für den Teil: Handel, Recht und Steuern Diplom-Volkswirt Gustav Liss, beide Poznań, Aleja Marszałka Piłsudskiego 25. Herausgegeben vom Verband für Handel und Gewerbe E. V., Poznań, Aleja Marsz. Piłsudskiego 25. — Druck: Concordia Sp. Akc., Poznań.





Krankheitshalber verkaufe ich **vollstandiges Schlosserwerkzeug.** am liebsten im ganzen. Daselbst kann auch Werkstatt mit Handwerkzeug gepachtet werden. Bedingung: Erwerb des Handwerkzeugs. Anfragen sind zu richten an: Ernst Fechner, Obrzycko oder an die Hauptgeschaftsstelle des Verbandes fur Handel und Gewerbe e. V.

Heiraten!

Die in diesem Teil erscheinenden Anzeigen werden zum Preise von zł 1,— zuzügl. Porto pro Anzeige veröffentlicht.

Tüchtiger Friseur. Besitzer eines eigenen Geschaftes, sucht Lebensgefährtin im Alter bis zu 26 Jahren, am liebsten aus dem gleichen Beruf. Nur ernstgemeinte Zuschriften mit Bild unter „Bekanntschaft H. 6" an die Hauptgeschaftsstelle des Verbandes für Handel und Gewerbe e. V., Poznań, Al. Marsz. Piłsudskiego 25.

Tüchtiger junger **Friseur sucht** passende Lebensgefährtin, am liebsten aus dem gleichen Beruf (Friseuse), auch Einheirat erwünscht. Nur ernstgemeinte Zuschriften unter Chiffre **1736** an die Geschaftsstelle dieser Zeitung.